

Dr. Jens Ehrmann
Richter am Amtsgericht

Familienrecht Wintersemester 2019/2020

-Übersicht-

Einheit 1: Grundlagen des Familienrechts

1. Grundstrukturen und Rechtsgrundlagen
2. Historische Entwicklung
3. Überblick
4. Statistik

Einheit 2: Die Ehe

1. Eingehung
2. Wirkungen
3. Auflösung der Ehe
4. Verwandtschaft und Schwägerschaft

Einheit 3: Sorgerecht

1. Inhalt des Sorgerechts
2. Inhaber des Sorgerechts
3. Sorgerecht nach Trennung und Scheidung
4. Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern
5. Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis
6. Sorgerecht bei Tod eines Elternteils oder beider Elternteile
7. Freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes
8. Definitionen Vormundschaft/Pflegschaft/Betreuung/Beistandschaft

Einheit 4: Umgangsrecht

1. Umgangsrecht der Eltern
2. Umgangsrecht sonstiger Bezugspersonen
3. Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters
4. Wechselmodell

Einheit 5: Kinderschutz

1. Gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB
2. Möglichkeiten und Aufgaben des Jugendamts

Einheit 6: Familienrecht mit Auslandsbezügen

Einheit 7: Das familiengerichtliche Verfahren, insbesondere in Kindschaftssachen

1. Besondere Verfahrensgrundsätze
2. Verfahrensbeteiligte
3. Stellung des Jugendamts
4. Heranziehung von Verfahrensbeiständen
5. Sachverständigengutachten
6. Anhörung des Kindes
7. Projekt Elternkonsens

Einheit 8: Abstammungsrecht

1. Mutterschaft
2. Vaterschaft
3. Anfechtung der Vaterschaft
4. Verfahren auf Klärung der Abstammung

Einheit 9: Adoptionen

1. Annahme Minderjähriger

2. Adoption als Jugendhilfe
3. Sonderfall Inkognito-Adoptionen
4. Aufhebung der Adoption
5. Annahme Volljähriger

Einheit 10: Unterhalt

1. Arten von Unterhaltpflichten
2. Berechnung des Kindesunterhalts
3. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs
4. Düsseldorfer Tabelle

Einheit 11: Schutz vor Gewalt und Nachstellung

Einheit 12: Wohnungszuweisung

1. Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben
2. Zuweisung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung

Anhang I: Düsseldorfer Tabelle 2019

Anhang II: Flyer Elternkonsens

Dr. Jens Ehrmann

Richter am Amtsgericht

Familienrecht Wintersemester 2019/2020

-Vorlesungstermine-

- 9.10.2019
- 16.10.2019
- 23.10.2019
- **30.10.2019 entfällt**
- 6.11.2019
- 13.11.2019
- 20.11.2019
- 27.11.2019
- 4.12.2019
- 11.12.2019
- 18.12.2019
- 8.1.2020
- 15.1.2020
- 22.1.2020
- 29.1.2020

jeweils von 14:15 – 15:45 Uhr in Raum C020.

Der Termin für die Abschlussklausur wird noch bekanntgegeben.

Einheit 1: Grundlagen des Familienrechts

1. Grundstrukturen und Rechtsgrundlagen

Das deutsche Recht wird generell in das Privatrecht und das öffentliche Recht untergliedert. Unter Privatrecht wird der Teil verstanden, welcher die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander regelt (Rechte, Pflichten und Verantwortungen des einen gegenüber dem anderen). Das öffentliche Recht befasst sich hingegen mit den Fragen der staatlichen Organisation und denen des hoheitlichen Handelns des Staates. Zum Teil können sich die privaten und öffentlichen Rechtsgebiete auch überschneiden (z.B. im Immissionsschutzrecht).

Das Familienrecht ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und gehört damit zum Privatrecht.

Das vierte Buch des BGB befasst sich unter dem Titel „Familienrecht“ mit drei Regelungsbereichen: der Ehe, der Verwandtschaft und der Vormundschaft.

Das Familienrecht ist jedoch nicht nur in den §§ 1297 bis 1921 des BGB geregelt, es finden sich auch in Vorschriften des Grundgesetzes und in zahlreichen Nebengesetzen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 GG (Grundgesetz) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG anerkennt das natürliche Recht der Eltern und der Ihnen obliegenden Pflichten. Gemäß Art. 6 Abs. 4 GG hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Art. 6 Abs. 5 GG stellt nichteheliche Kinder gegenüber ehelichen Kindern gleich.

Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Verfahrensrechtlich werden Familiensachen in den Abteilungen für Familiensache bei den Amtsgerichten verhandelt. Der Familienrichter fungiert als Einzelrichter. Für die Beschwerde gegen Beschlüsse der erstinstanzlichen Familiengerichte sind die Oberlandesgerichte zuständig, bei welchen Familiensenate gebildet werden. Für die weitere Beschwerde ist die Zuständigkeit des BGH gegeben.

2. Historische Entwicklung des Familienrechts / Familienpolitik

Ein historischer Rückblick macht deutlich, dass Familienrecht einem erheblichen Wandel unterworfen ist. War Ende des 18. Jahrhunderts das Zusammenleben in der Großfamilie in bäuerlichem oder kleingewerblichen Lebenskreis üblich, so spielt sich heute das Zusammenleben in der Kleinfamilie typischerweise außerhalb der Familiensphäre in der Welt von Arbeit und Beruf ab. Auch die Änderung des Rollenverständnisses der einzelnen Familienmitglieder hat zahlreiche Reformen des Familienrechts begründet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Familienrecht lange Jahrhunderte eine Domäne des Kirchenrechts war, welches durch das Leitbild des Familieneroberhauptes als Inhaber von Vermögen und Schlüsselgewalt geprägt war.

Das Eherecht mit dem deutlichen Übergewicht güterrechtlicher Regelungen diente der Kapitalbeschaffung für das Vermögen des Mannes. Ihm stand das Recht der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens der Ehefrau zu. Im Gegenzug hatte er seiner Frau Unterhalt zu leisten. Durch das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht war sichergestellt, dass die Ehefrau, sofern sie sich nichts „zu schulden“ kommen ließ, wirtschaftlich und ökonomisch gesichert war. Zugleich wurde dadurch auch die Hausfrauen- und Mutterrolle festgelegt.

Die Forderung nach Gleichberechtigung der Frau und die stärkere Betonung der Kinderrechte führte seit Beginn unseres Jahrhunderts zum Abbau der patriarchalischen

Familienstruktur. Die „Emanzipation“ von Frau und Kindern bedingte folglich wiederum eine gewisse Verrechtlichung der personalen Familienbeziehungen.

Die wesentlichen Änderungen des seit mehr als 100 Jahren bestehenden Familienrechts erfolgten nach 1945. Die Weimarer Zeit und der Nationalsozialismus haben die grundlegende Konzeption des Familienrechts von 1900 nicht in Frage gestellt. Vor 1945 war das Familienleben geprägt von patriarchalischen Grundstrukturen, der Mann war das Haupt der Familie, er traf die wesentlichen Entscheidungen, vertrat die Familie nach außen, minderjährige Kinder standen unter seiner elterlichen Gewalt.

Das uneheliche Kind galt als mit seinem Vater nicht verwandt, auch die Mutter war für das Kind nicht zuständig, vielmehr bedurfte es eines Vormundes.

Die Gleichberechtigungsrechtsentwicklung und die Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern dauerte bis 1998, da es erst seither zu einer umfassenden rechtlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau und zu einer umfassenden Gleichstellung von ehelichen und Kindern nicht verheirateter Eltern im Familienrecht kam.

Im Eherecht kam es erst 1976 zur größten Eherechtsreform, in welcher im Scheidungsrecht vom bisherigen Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip übergegangen wurde. Ebenfalls wurde das Unterhaltsrecht bei Scheidung neu geregelt und der Versorgungsausgleich eingeführt. Das damals heftig umstrittene Gesetzesvorhaben brachte eine längst fällige Angleichung an die internationale Scheidungsrechtsentwicklung und entsprach auch der inzwischen vorliegenden gesellschaftlichen Realität.

Die ehemalige DDR verabschiedete am 20.12.1965 ein völlig eigenständiges Familienrecht. Es wurden konsequent gleichberechtigungs- rechtswidrige Vorschriften abgeschafft, die Vorschriften der rechtlichen Benachteiligung von nichtehelichen Kindern beseitigt und die Kindesposition und der Kinderschutz rechtlich aufgewertet. Eine Aufhebung erfolgte durch die Bestimmungen des Einigungsvertrages zum 03.10.1990.

Die Familienpolitik des beginnenden 20. Jahrhunderts war von einem traditionellen Familienbild geprägt, der Einfluss der Kirchen in der Familienpolitik war erheblich. Die Politik der christdemokratischen Regierungen in der Zeit von 1949 bis 1969 war geprägt von der Wertentscheidung für Familienpolitik als Familieninstitutionspolitik. Ehe und Familie wurden als natürliche Ordnung institutionell abgesichert, die Ehescheidung wurde abgelehnt und rechtlich erschwert.

Die Politik der sozial-liberalen Koalition der Jahre 1969 bis 1982 lässt sich als eine Familienmitgliederpolitik bezeichnen. Es fand eine Schwerpunktverlagerung hin zur Beachtung der Situation der einzelnen Familienmitglieder statt: Gleichberechtigung und Emanzipation von Frauen, Beachtung des Kindeswohls, partnerschaftliche Strukturen zwischen Eltern und Kinder wurden betont. Das Erziehen der Kinder wurde nicht mehr als eine nur private Angelegenheit, sondern auch als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden. Schwerpunkte waren in der Folge die Reform des § 218 StGB, des Ehe- und Familienrechts (1976), die Einführung des Mutterurlaubs (1979), der Ausbau der öffentlichen Einrichtung zur Entlastung von Familien (z. B. Kindergärten) sowie die Ausweitung der Angebote an sozialen Diensten, Beratungsstellen und dergleichen. In der christlich-liberalen Koalition von 1982 bis 1998 wurde sowohl Familieninstitutionen – als auch Familienmitgliederpolitik betrieben. Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechte wurden geändert, die Elternschaft wurde durch die Etablierung des Erziehungsgeldes gestärkt. Schwerpunkt war der Ausbau des Familienlastenausgleichs, angetrieben durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Im Kindschaftsrecht wurde bspw. die Diskriminierung des „nichtehelichen“ Kindes weitgehend abgebaut. Dieses ist im Erbrecht mit den ehelichen Kindern gleichgestellt, die gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes wurde durch die freiwillige Beistandschaft ersetzt. Weiter wurde das Sorgerecht beider Eltern, ob verheiratet oder nicht, gestärkt, jedoch auch eine Sorge- und Umgangspflicht postuliert.

Zu erwähnen ist weiter das zum 1.8.2001 in Kraft getretene und zum 1.1.2005 bereits reformierte Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), wodurch in wichtigen Bereichen gleichgeschlechtliche Partner die Möglichkeit erhalten, ihr Verhältnis zu einander zu „legalisieren“ und es unter bestimmte Rechte und Pflichten zu stellen, welche im wesentlichen den Regelungen für Eheleute nachgebildet sind.

Im Juni 2017 beschloss der Gesetzgeber dann die „Ehe für alle“, so dass insofern Unterscheidungen für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare entfallen. Eingetragene Lebensgemeinschaften können seitdem nicht mehr neu gegründet werden.

Weiter gibt es mit Wirkung ab 1. Januar 2002 das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Dieses hat im Wesentlichen das Ziel, Opfer von Gewalttaten besser zivilrechtlich zu schützen, als das bis dahin der Fall war. Insofern war eine wichtige Neuerung, dass durch das Gericht angeordnete Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz dadurch an Bedeutung gewinnen, dass sie strafbewehrt sind, d.h. wer dagegen verstößt, macht sich strafbar und kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu einem Jahr) belegt werden.

Im Januar 2008 trat eine weitere einschneidende Änderung für Ehepaare insofern ein, als im Unterhaltsrecht den Kindern ein Vorrang vor den Ehegatten eingeräumt wurde und bspw. eine Ehefrau sich nach der Scheidung nur noch in einem sehr engen Rahmen auf Unterhaltszahlungen des Ehemannes verlassen kann. Damit wird die Eigenständigkeit nach einer Ehescheidung weiter erzwungen. Somit wurde im Grunde in wesentlichen Bereichen eine teilweise Gleichstellung der verheirateten Frau mit einer nichtehelichen Partnerin, welche auch ein Kind erzieht, erreicht.

Im Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die bisherigen Regelungen zur Frage der Möglichkeit für einen nicht verheirateten Vater, gegen den Willen der Mutter des Kindes das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht zu bekommen, nicht verfassungsmäßig sind. Deshalb musste der Gesetzgeber tätig werden, was er dann mit Wirkung ab 19.5.2013 auch tat und u.a. den § 1626a BGB neu fasste.

Im Sommer 2013 wurde das Recht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang mit und Informationen über sein Kind in § 1686a BGB eingeführt.

Am 1.5.2014 trat das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft. Danach können Frauen unter einem Pseudonym medizinische Hilfen während der Schwangerschaft und eine anonyme Geburt erreichen, sofern sie zuvor gegenüber einer Beratungsstelle vertraulich ihre Personalien hinterlegt haben. Diese Daten werden dann nach dem 16. Geburtstag des Kindes nur diesem gegenüber auf Antrag offengelegt.

Seit 1.7.2017 wurde dann, wenn ein Elternteil keinen Unterhalt leistet, der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr (bis dahin endete der Anspruch nach 72 Monaten oder dem 12. Lebensjahr) verlängert.

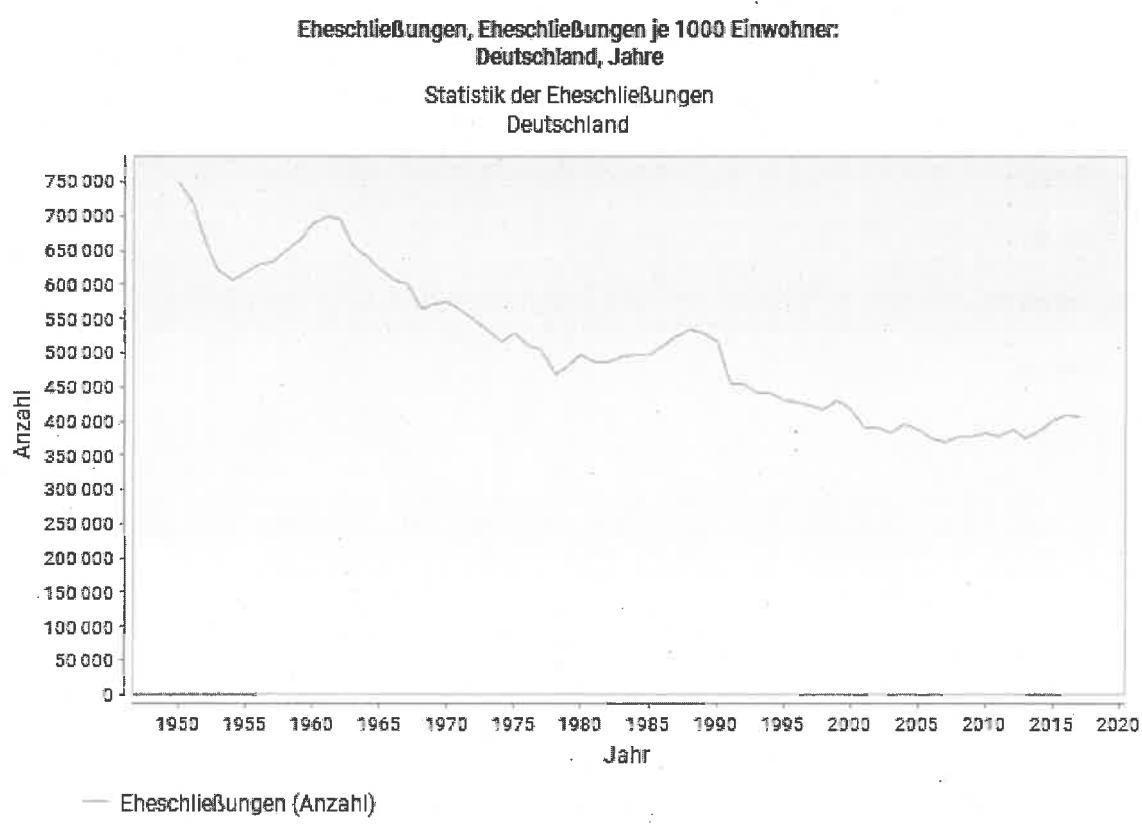
3. Überblick über das Familienrecht (Definitionen)

Die Lebensverhältnisse von Paaren, Partnern, Eltern, Kindern sind der Bezugspunkt im Familienrecht. Im Gegensatz zum Begriff der Ehe existiert eine rechtliche Definition des Begriffs Familie nicht. Familienrecht ist der Überbegriff für Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft / Betreuung, Kindschaftsrecht und Adoption.

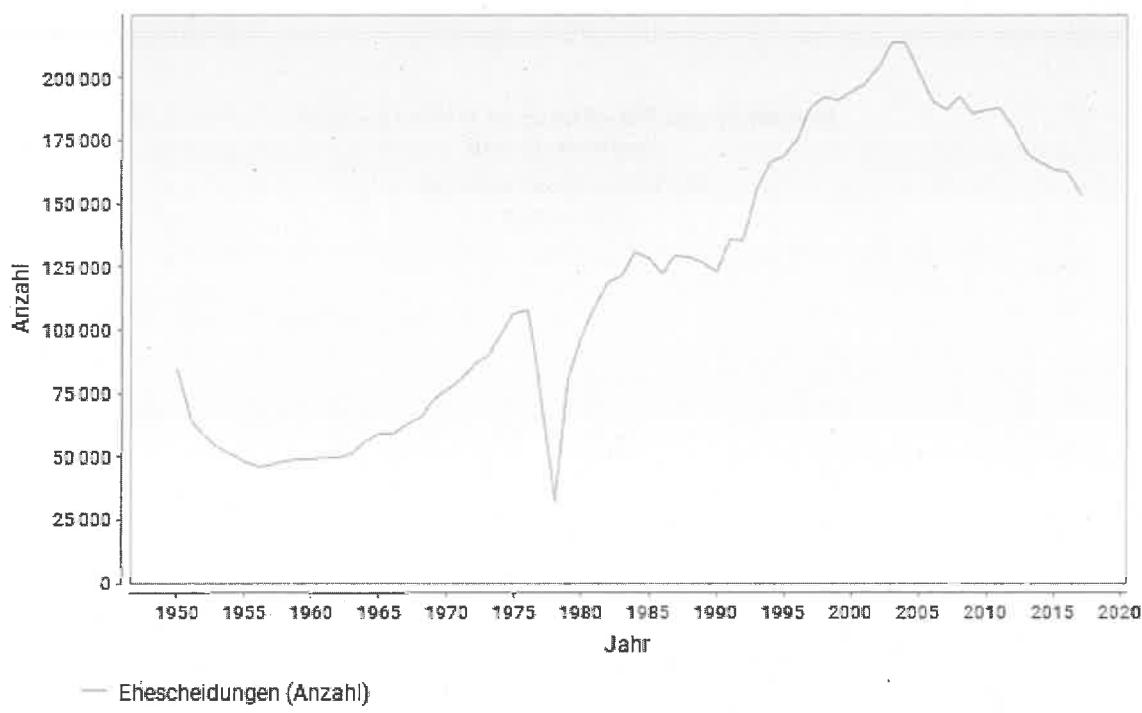
Zu den Schwerpunkten des Familienrechts in der gerichtlichen Praxis gehören neben dem Unterhalt u.a. Fragen der Verlobung (§ 1297 ff BGB), des jeweiligen Güterstandes (§§ 1363 ff BGB), des Versorgungsausgleiches (Versorgungsausgleichsgesetz), des Ehenamens (§ 1355 BGB), des Gläubigerschutzes (§1362 BGB), der Trennung (§ 1567 BGB) und Ehescheidung (§§ 1564 ff BGB), der Kindschaftssachen sowie der Hausratsverteilung (§ 1361 a BGB).

Weiter gehören seit dem 1.8.2001 auch die in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden, gleichgeschlechtlichen Partner zu den Adressaten des Familienrechts. Ihre Beziehungen untereinander sind in den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes geregelt. Seit dem Sommer 2017 gilt jedoch die „Ehe für alle“, so dass es ab da keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr gibt.

Statistiken zu Familien in Deutschland:



Ehescheidungen: Deutschland, Jahre
Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen
Deutschland



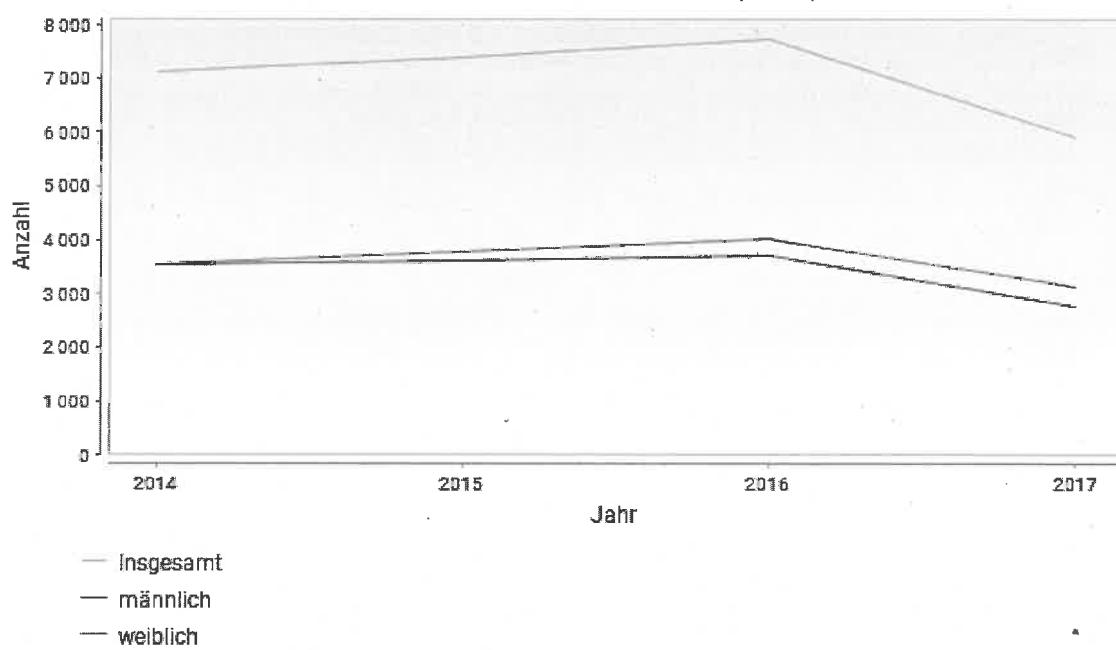
(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018; Stand: 07.03.2019 / 20:46:50

Begründungen von Lebenspartnerschaften: Deutschland, Jahre, Geschlecht

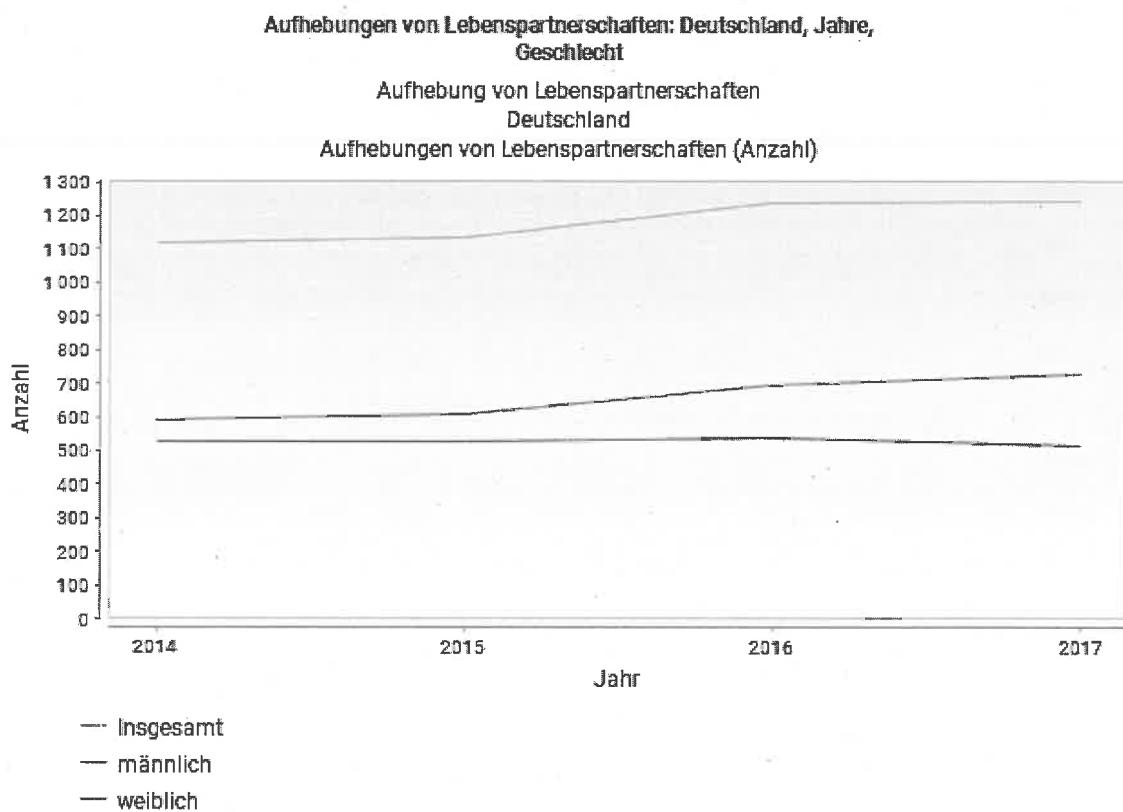
Begründung von Lebenspartnerschaften

Deutschland

Begründungen von Lebenspartnerschaften (Anzahl)



(C)opyright Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018 | Stand: 07.03.2019 / 20:49:00



Ergebnisse des Mikrozensus
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2008 insgesamt 557.634 Verfahren von den Familiengerichten erledigt, 2010 insgesamt 648.498, 2012 insgesamt 675.432 und 2015 657 600 (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Einheit 2: Die Ehe

1. Die Eingehung der Ehe

Die Ehe beginnt mit der Eheschließung. Das Eheschließungsrecht ist in den §§ 1303 bis 1312 BGB definiert.

Die Ehemündigkeit ist in § 1303 BGB definiert:

1 Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

2 Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.

Die Vorschrift wurde im Jahr 2017 im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen neu gefasst. Davor war es unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, im Alter von 16 Jahren eine Ehe einzugehen.

Ehen, die unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften geschlossen wurden, sind unwirksam, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Diese Ehen entfalten keinerlei Rechtswirkung und gelten fortan in Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des Ehrechts als unwirksam (sogenannte „Nichtehe“). Sie bedürfen daher keiner Aufhebung.

Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, ist im Interesse des Minderjährigenschutzes somit abgeschafft worden.

Die Eheschließung darf nicht gegen ein Eheverbot verstößen. Diese sind in §§ 1306-1308 BGB geregelt:

- Bestehende Ehe einer Person
- Verwandtschaft
- Annahme als Kind

Die Eheschließung selbst erfolgt vor dem Standesbeamten. Die wichtigsten Regelungen lauten:

§ 1310 BGB

(1) 1 Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

§ 1311 BGB

1 Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. 2 Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1312 BGB

1 Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. 2 Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.

2. Die Wirkung der Ehe

Die Ehe hat zahlreiche Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse der Eheleute untereinander und im Verhältnis zu Dritten. Als eine Art Überschrift wird in § 1353 BGB formuliert:

(1) 1 Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. 2 Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Innerhalb des Familienrechts sind u.a. folgende Wirkungen der Ehe geregelt:

- Es soll ein gemeinsamer Ehename bestimmt werden, § 1355 BGB.
- Es besteht eine Pflicht zum Familienunterhalt, § 1360 BGB, und auch im Falle einer Trennung der Eheleute zur Zahlung von Trennungsunterhalt, § 1361 BGB. Im Falle einer Scheidung ist unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. Betreuung eines gemeinsamen Kindes oder Krankheit auch nachehelicher Unterhalt zu zahlen, §§ 1569 ff. BGB.

Bei der sehr ausdifferenzierten und oft komplizierten Berechnung des Unterhalts bei Trennung und Scheidung gilt der Halbteilungsgrundsatz.

Beispiel:

Mann M verdient monatlich nach allen Abzügen 3.000 Euro, Frau F 2.000 Euro.

In welcher Höhe steht F ein Unterhaltsanspruch zu?

Lösung:

Gemeinsam verdienen M und F 5.000 Euro. Bei hälftiger Teilung stehen F monatlich 2.500 Euro zu. Diesen Bedarf kann sie in Höhe von 2.000 Euro durch ihr eigenes Einkommen decken. Die Differenz von 500 Euro kann sie von M verlangen.

- Wenn kein Ehevertrag geschlossen wird, leben die Eheleute im so genannten Güterstand der Zugewinngemeinschaft, § 1363 BGB. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte sein Vermögen bei Eheschließung behält und auch der Vermögenserwerb während der Ehe grundsätzlich für jeden Ehegatten getrennt erfolgt. Das Vermögen beider Ehepartner wird also nicht automatisch gemeinschaftliches Vermögen des Ehepaars.

Wird die Zugewinngemeinschaft beendet (z.B. durch Scheidung) erfolgt auf Antrag eines Ehegatten ein Zugewinnausgleich.

Dieser funktioniert nach § 1378 BGB so:

(1) Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Beispiel:

Mann M hat bei der Hochzeit ein Vermögen von 10.000 Euro, Frau F von 5.000 Euro. Am Ende der Zugewinngemeinschaft hat M 100.000 Euro, F 50.000 Euro.

Wer kann in welcher einen Zugewinnausgleich fordern?

Lösung:

M hat während der Ehe einen Zugewinn von 90.000 Euro erwirtschaftet (100.000 Euro - 10.000 Euro).

F hat während der Ehe einen Zugewinn von 45.000 Euro erwirtschaftet (50.000 Euro – 5.000 Euro).

Die Differenz beträgt 45.000 Euro (90.000 Euro – 45.000 Euro).

Die Hälfte der Differenz beträgt 22.500 Euro. In dieser Höhe hat F bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft einen Ausgleichsanspruch.

- Im Falle einer Scheidung der Ehe findet ein Versorgungsausgleich statt, d.h. die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften der Eheleute werden hälftig aufgeteilt.
- Vater eines Kindes ist in rechtlicher Hinsicht der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, § 1592 BGB.

Auch außerhalb des Familienrechts hat die Eheschließung zahlreiche Wirkungen. Als Beispiele seien genannt:

- Der überlebende Ehegatte hat ein gesetzliches **Erbrecht**, § 1931 BGB.
- Ehegatten haben in Gerichtsverfahren, die den anderen Ehegatten betreffen **Zeugnisverweigerungsrechte**.
- **Aufenthaltsrechtlich** können sich aus der Ehe Auswirkungen auf ein Bleiberecht geben.

3. Die Auflösung der Ehe

Eine Ehe kann durch eine richterliche Entscheidung entweder aufgehoben oder geschieden werden.

Die Aufhebung einer Ehe kommt in der Praxis so gut wie keine Bedeutung zu.

Die Aufhebungsgründe sind in § 1314 BGB geregelt:

(1) *Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie*

1. *entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, oder*
2. *entgegen den §§ 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.*

(2) *Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn*

1. *ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;*
2. *ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;*
3. *ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;*
4. *ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;*
5. *beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.*

Im Jahr 1977 wurde das Recht der Ehescheidung grundlegend neu geregelt. Schuldhaftes Verhalten eines Ehegatten ist seitdem keine Voraussetzung mehr für eine Scheidung.

Mit Einführung des Zerrüttungsprinzips gibt es - streng genommen - nur eine Scheidungsvoraussetzung, nämlich das Scheitern der Ehe (§ 1565 Abs. 1 BGB).

Eine Ehe ist nach der Definition in § 1565 Abs. 1 BGB gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft

- nicht mehr besteht und
- wenn ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.

Damit geht es darum, eine Diagnose zu stellen

- dass die Ehe „kaputt“ ist,

und eine Prognose zu treffen

- dass die Ehe auch zukünftig nicht mehr „funktionieren“ wird.

Der Gesetzgeber wollte aber wegen der Bedeutung der Ehe voreilige Scheidungen verhindern.

Deshalb regelt § 1565 Abs. 2 BGB, dass eine Scheidung vor Ablauf eines Trennungsjahrs nur dann möglich ist, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

An die Anwendung der Härteklausel – also eine Scheidung ohne vorausgegangene Trennung oder eine Trennung von weniger als einem Jahr – sind sehr strenge Anforderungen zu stellen. Die Klausel hat in der Praxis den Charakter einer Scheidungshürde und bedeutet im konkreten Fall oft eine Scheidungssperre bis zum Ablauf des Trennungsjahrs. Die Härteklausel ist nämlich nur dann anzuwenden, wenn dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, mit der Einreichung des Scheidungsantrags ein Jahr seit Beginn der Trennung zu warten. Es muss sich um eine Ausnahmesituation gegenüber der bloß gescheiterten Ehe handeln.

Als Faustregel gilt:

Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, mit dem anderen Ehegatten überhaupt noch verheiratet zu sein. Die Unzumutbarkeit muss sich somit auf das Eheband beziehen, nicht nur auf das eheliche Zusammenleben.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- In aller Regel genügt ein Ehebruch oder die Begründung einer nichtehelichen Gemeinschaft nicht für die Annahme der Härteklausel. Es müssen schon ganz besonders belastende oder verletzende Umstände hinzukommen.

- Auch in Fällen von Alkoholismus kommen nur solche mit besonders schweren Belastungen und Folgen für den anderen Ehegatten oder die Familie in Betracht.
- Täglichkeiten und Drohungen werden die Voraussetzung der Härteklausel nur in ganz besonders gravierenden Fällen erfüllen, in denen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) nicht ausreichen, evtl. bei ernsthaften Morddrohungen.
- In ganz besonderen Ausnahmefällen können schwerste Beleidigungen so verletzend sein, dass sie es unmöglich machen, mit dem anderen Ehegatten überhaupt noch verheiratet zu sein.
- Im-Stich-Lassen des hilfsbedürftigen Ehegatten kann zur Anwendung der Härteklausel vor allem dann führen, wenn der hilfsbedürftige Ehegatte dadurch in eine schwere Notlage gerät oder seine Lebenserwartung gering ist.
- Mit Vorgängen im sexuellen Bereich wird nur in den seltensten Fällen die Härteklausel zu begründen sein, allenfalls wenn festgestellt wird, dass der andere Ehegatte der Prostitution nachgeht.

Das Getrenntleben ist in § 1567 BGB definiert:

- Zwischen den Ehegatten besteht keine häusliche Gemeinschaft, d.h. sie leben nicht an einer Stätte zusammen, die als gemeinschaftlicher räumlicher Lebensbereich anzusehen ist.
- Mindestens von einem Ehegatten ist die Herstellung und Aufrechterhaltung dieses Zustandes gewollt.
- Dieser Wille beruht auf der erkennbaren Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft.
- Ein Versöhnungsversuch über kürzere Zeit unterbricht das Getrenntleben nicht (§ 1567 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht muss das Scheitern der Ehe feststellen, bevor es die Scheidung ausspricht. § 1566 BGB regelt aber, dass das Scheitern unwiderlegbar vermutet wird, wenn entweder

- nach Ablauf des Trennungsjahrs beide Eheleute die Scheidung wollen

oder

- die Trennung bereits drei Jahre zurückliegt.

4. Unterschied zwischen Verwandtschaft und Schwägerschaft

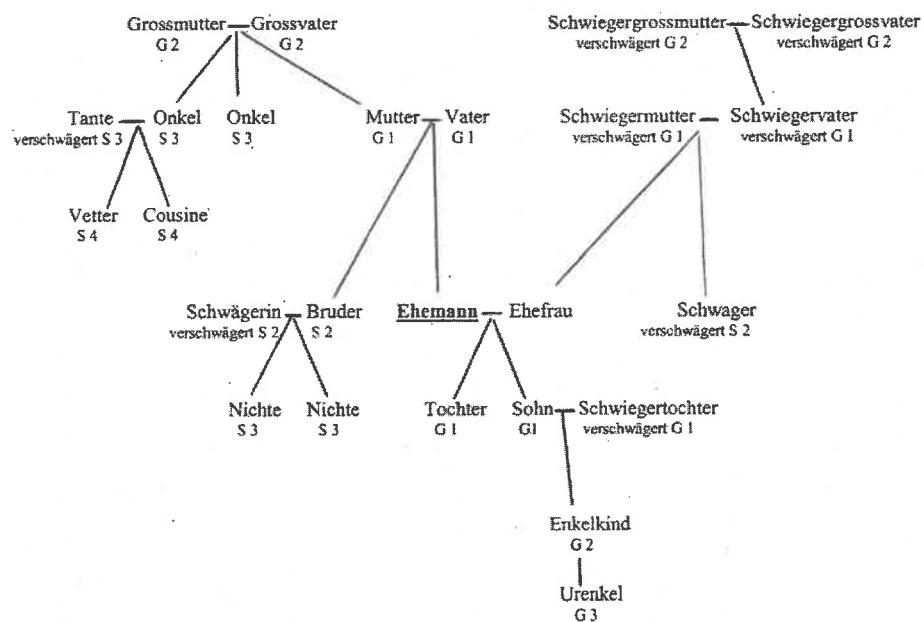
Definition Verwandtschaft:

Verwandtschaft ist ein Begriff aus dem Abstammungsrecht. Nach § 1589 BGB sind Verwandte in gerader Linie Personen, die unmittelbar voneinander abstammen (z. B. Großeltern, Mutter, Vater, Kinder), verwandt in der Seitenlinie sind Personen, die einen gemeinsamen Vorfahren haben, also von der selben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister, Onkel – Nichte).

Für den Grad der Verwandtschaft ist die Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten maßgebend. Um Linie und Grad der Verwandtschaft einer Person festzustellen geht man von dieser aus und verfolgt die Abstammungslinie bis zu der anderen Person.

Die Schwägerschaft ist vergleichbar in § 1590 BGB geregelt und betrifft die Verwandten des jeweils anderen Ehegatten

Schaubild 1: Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht des Ehemannes



G: Gerade Linie
 S: Seitenlinie
 Ziffer: Grad der Verwandtschaft/Schwägerschaft

Die Verwandtschaft, beziehungsweise der Grad der Verwandtschaft ist von rechtlicher Bedeutung, da hiervon insbesondere die personenrechtlichen (elterliche Sorge) und unterhaltsrechtlichen Folgen abhängen. Von erheblicher Bedeutung ist sie außerdem für das an das Familienrecht anschließende Erbrecht. Auch außerfamilienrechtliche Folgen knüpfen an die Verwandtschaft an, z.B. das Zeugnisverweigerungsrecht oder die Gewährung von Sozialleistungen. Die Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben. Die Verwandtschaftsbeziehung kann auch ein Eheverbot begründen.

Einheit 3: Sorgerecht

1. Inhalt des Sorgerechts

In § 1626 BGB ist geregelt:

- (1) *Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).*
- (2) *Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem Verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.*
- (3) *Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleichermaßen gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.*

§ 1631 BGB erklärt zu Inhalt und Grenzen der Personensorge:

- (1) *Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*
- (2) *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

...



Inhaltlich ändert sich die Sorgeberechtigung je nach Mündigkeitsstufe des Kindes:

Mit Vollendung des 7. Lebensjahrs kann der Minderjährige selbständige Willenserklärungen abgeben, braucht aber zu ihrer Rechtsverbindlichkeit die Einwilligung der Eltern. Unter 7-Jährige sind für einen Schaden nicht verantwortlich. Bei Straßenverkehrsunfällen gilt dieser Grundsatz bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. In an-

deren Bereichen haftet der Minderjährige zwischen 7 und Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann nicht für einen Schaden, wenn ihm die erforderliche Einsicht fehlt (§ 828 BGB).

Mit Vollendung des 10. Lebensjahres hat das Kind ein Anhörungsrecht bei der Frage des Religionswechsels, ab Vollendung des 12. Jahres ist gegen den Willen ein Religionswechsel nicht mehr möglich und ab Vollendung des 14. Jahres kann es die Religionsfrage alleine entscheiden.

Weiter beginnt mit 14 Jahren die Strafmündigkeit, das unbedingte Anhörungsrecht vor Gericht in Angelegenheiten, welche seine Person betreffen. Auch kann es selbst Beschwerde gegen solche personenbezogenen Gerichtsentscheidungen einlegen. Darüber hinaus kann es bzgl. des Sorgerechts selbst Vorschläge unterbreiten, nur selbstständig in seine Adoption einwilligen und nur selbst einer Änderung seines Geburtsnamens zustimmen.

Ab dem 15. Lebensjahr hat der Minderjährige die Möglichkeit, selbst Anträge auf Sozialleistungen zu stellen. Ab 16 ist er eidesfähig und kann selbstständig ein Testament unter Mitwirkung eines Notares errichten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt dann die Volljährigkeit mit der vollen Geschäftsfähigkeit ein.

2. Inhaber des Sorgerechts

§ 1627 BGB enthält diese Regelung:

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Verheirateten Eltern steht das Sorgerecht gemeinsam zu.

Seit dem 01.07.98 können auch nicht verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dafür gibt es seit dem 19.5.2013 verschiedene Möglichkeiten:

- Die Eltern können gem. § 1626 a BGB erklären, dass sie künftig die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben wollen. Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, die Beurkundung kann entweder durch die Jugendämter oder durch die Notare erfolgen.

- Sollten die Eltern die Ehe miteinander schließen, so steht ihnen künftig auch dann die gemeinsame elterliche Sorge zu.
- Eine weitere Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht in einer Übertragung durch das Familiengericht. Dies setzt gem. § 1626a Abs. 2 BGB einen Antrag eines Elternteils voraus.

Zu prüfen ist nur, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wobei nur erhebliche Einwände der Mutter zu berücksichtigen sind, da das Gesetz eine Vermutung dahingehend enthält, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl in der Regel nicht widerspricht.

Die Mutter erhält zur Stellungnahme eine Frist, welche frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes abläuft (§ 155a FamFG).

Die Entscheidung des Gerichts soll im Normalfall ohne mündliche Erörterung und ohne Beteiligung des Jugendamtes ergehen.

Ist keiner der aufgeführten Wege beschritten worden, bleibt es bei der Alleinsorge der Mutter gem. § 1626a Abs. 3 BGB.

3. Sorgerecht nach Trennung und Scheidung

Nach Trennung oder Scheidung verbleibt die gemeinsame elterliche Sorge bei beiden Eltern, sofern kein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge beim Familiengericht gestellt wird (§ 1671 Abs. 1 BGB).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung vor der Reform des Kindschaftsrechts ist somit seit 01.07.1998 die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung der Regelfall, die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil die Ausnahme.

Eine Abwandlung erfolgt nach Trennung oder Scheidung der Eltern jedoch dahingehend, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt über die Dinge des täglichen Lebens alleine entscheiden darf (§§ 1687, 1687a BGB). Dinge des täglichen Lebens sind zum Beispiel die Gesundheitsvorsorge, der Umgang des Kindes mit Dritten im Alltag, der Aufenthalt des Kindes im Einzelfall. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind sind gemeinsam zu entscheiden. Es ist aber stets auf die Neigungen, Interessen und Wünsche des Kindes (je nach Alter intensiver) Rücksicht zu nehmen.

Beispiele:

Unter den Dingen des täglichen Lebens kann man z.B. folgende Bereiche verstehen:

Die zahnärztliche Prophylaxe, Behandlung einer leichten Erkältung, die Entschuldigung in der Schule wegen Krankheit, Teilnahme am Schulchor, Wahl der Sportart, Besuch von Freunden und Verwandten, Teilnahme an Klassenfahrten, Verwaltung kleinerer Geldbeträge.

Von erheblicher Bedeutung dürften die folgenden Bereiche sein, so dass die gemeinsam Sorgeberechtigten darüber einen Konsens herbeiführen müssen:

Kieferorthopädische Maßnahmen, planbare Operationen, Chemotherapie, Impfungen, Wahl der Schulart, Internatsbesuch, Art der Berufsausbildung, Schüleraustausch im Ausland, Frage des grundsätzlichen Lebensmittelpunktes des Kindes, Grundsatzentscheidungen bzgl. des akzeptierten Freundeskreises, geschlossene Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt (nur mit Genehmigung des Familiengerichts gem. § 1631 b BGB), grundlegende Entscheidung über die Anlage von Vermögen von einigem Wert.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach Trennung oder Scheidung kann unter den Voraussetzungen erfolgen, dass der andere Elternteil zustimmt oder bei Nichtzustimmung die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die entsprechende Vorschrift in § 1671 Abs. 1 BGB lautet:

(1) *Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit*

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder

2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Sollten sich unverheiratete Eltern trennen, wobei der Mutter die alleinige elterliche Sorge zusteht, so kann der Vater unter vergleichbaren Voraussetzungen, wie eben beschrieben, die alleinige elterliche Sorge beantragen (§ 1671 Abs. 2 BGB).

Anhaltspunkte die in einem ersten Prüfungsschritt zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge führen können sind ernsthafte Zweifel des Gerichts an der Kooperationsfähigkeit oder Kooperationswilligkeit der Eltern oder eines Elternteils, Gleichgültigkeit eines Elternteils an der Erziehung des Kindes, große räumliche Distanz der Eltern, Ungeeignetheit eines Elternteils zur Pflege und Erziehung der Kinder.

In einem zweiten Prüfungsschritt ist zu fragen, ob die Übertragung des alleinigen Sorgerechts gerade auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Der Begriff Kindeswohl wird in vielen Gesetzen verwendet. Es gibt für diesen Begriff aber keine gesetzliche Definition.

In § 1697a BGB findet sich nur folgende Regelung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie dem berechtigten Interesse der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die Rechtsprechung zieht bei der Beurteilung des Kindeswohls im Wesentlichen vier Kriterien heran:

- Kontinuitätsgrundsatz:

Dieser Grundsatz basiert auf der Erfahrung, dass ein Kind sich am besten entwickeln kann, wenn seine sozialen und familiären Bindungen fortdauern. Es wird also gefragt, wer das Kind bisher überwiegend betreut und erzogen hat und wer die Gleichmäßigkeit und Stabilität in der Erziehung möglichst unter Wahrung des bisherigen sozialen Umfeldes sicherstellen kann.

- Förderungsgrundsatz:

Hierunter versteht man die pädagogische Eignung, dem Kind auf seinem weiteren Lebensweg die notwenige Sicherheit und Orientierung zu geben. Es wird daher geprüft, wer die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung gewährleistet, das überlegenere Erziehungskonzept vorweisen kann und die stabilere und verlässlichere Bezugsperson darstellt.

Ein Unterkriterium ist hier die Frage der Bindungstoleranz. Darunter versteht man die Fähigkeit und Bereitschaft eines Elternteils, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil unvoreingenommen zuzulassen und aktiv zu fördern.

- Bindungen des Kindes

Zu berücksichtigen ist bei einer Sorgerechtsentscheidung, wie stark die Bindungen des Kindes zu dem jeweiligen Elternteil oder auch zu Geschwistern und Großeltern ausgeprägt ist.

- Kindeswille

Weitere Entscheidungskriterien sind der Wille, die Vorstellungen und die Neigungen des Kindes. Diesem Aspekt kommt mit zunehmendem Alter des Kindes immer stärkeres Gewicht zu.

Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen bestimmten Teil der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. In der Praxis betrifft dies oft nach einer Trennung die Frage des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die gemeinsamen Kinder.

Eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht kann auf Antrag auch wieder abgeändert werden.

4. Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Sofern die elterliche Sorge, wie im Regelfall, auch nach Trennung und Scheidung bei beiden Eltern verbleibt, können dennoch Meinungsverschiedenheiten der Eltern entstehen, die außergerichtlich nicht aufzulösen sind.

Die Eltern haben dann die Möglichkeit das Familiengericht anzurufen und die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der konkret streitigen Entscheidung auf einen Elternteil übertragen zu lassen.

§ 1628 BGB lautet:

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

5. Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

§ 1674 BGB regelt den Fall, dass Eltern ihr Sorgerecht zeitweise nicht ausüben können, da sie aus verschiedenen denkbaren Gründen längere Zeit an der Ausübung verhindert sind:

- (1) *Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.*
- (2) *Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.*

Dieser Vorschrift ist in jüngerer Zeit in Bezug auf minderjährige unbegleitete Flüchtlinge erheblichere Bedeutung zugekommen.

6. Sorgerecht bei Tod eines Elternteils oder beider Elternteile

Stand das Sorgerecht beiden Eltern zu, steht es nach dem Tod eines Elternteils dem überlebenden Elternteil alleine zu, § 1680 Abs. 1 BGB.

Stand das Sorgerecht nur einem Elternteil zu und dieser Elternteil verstirbt, hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, § 1680 Abs. 2 BGB.

Sterben beide Elternteile, erhält das Kind nach § 1773 BGB einen Vormund. Die Eltern können aber durch letztwillige Verfügung einen Vormund benennen oder bestimmte Personen ausschließen, §§ 1776, 1777, 1782. Ist niemand benannt, erfolgt nach § 1779 die Auswahl durch das Familiengericht.

7. Freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes

In Fällen der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Klinik ist die Personensorge begrenzt, da es sich um besonders einschneidende Maßnahmen für das Kind handelt, über die die Eltern nicht ohne gerichtliche Kontrolle entscheiden sollen.

Gesetzliche Grundlage ist § 1631b BGB:

- (1) *Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*
- (2) *Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

Dies bedeutet, dass die Eltern zwar über die Frage einer freiheitsentziehenden Unterbringung entscheiden können, ihre Entscheidung für eine solche Unterbringung aber dem Gericht zur Genehmigung vorlegen müssen.

Der Vorschrift kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu, vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Im Verfahren muss das Gericht u.a. ein Sachverständigengutachten oder ärztliches Zeugnis einholen, einen Verfahrensbeistand bestellen und das Kind anhören. Die Genehmigung kann maximal für ein Jahr erfolgen.

8. Definitionen Vormundschaft/Pflegschaft/Betreuung/Beistandschaft

Die Vormundschaft (§§ 1773 ff BGB) ersetzt die elterliche Sorge und betrifft nur Minderjährige. Sie enthält die volle Personen- und Vermögenssorge und umfasst die Beauftragung zur gesetzlichen Vertretung. Die Vormundschaft wird durch Anordnung des Familiengerichts begründet und steht unter Aufsicht des Familiengerichts, welches den Vormund förmlich einzusetzen hat. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er aus irgendwelchen Gründen nicht unter elterlicher Sorge steht.

Die Pflegschaft (§§ 1909 ff BGB) bildet ein besonderes Rechtsinstitut der Fürsorge für eine Person oder für ein Vermögen. Die Pflegschaft über eine Person ähnelt strukturell der Vormundschaft. Der Unterschied besteht darin, dass der Pfleger nur für einen begrenzten Sorgebereich zuständig ist. Auch fehlt es bei der Pflegschaft über Volljährige an der „bevormundenden“ Stellung des Pflegers, der Pflegebefohlene bleibt seinerseits geschäftsfähig. Familienrechtlich ist vor allem die Ergänzungspflegschaft von Bedeutung. Sie tritt ergänzend zur elterlichen Sorge oder zur Vormundschaft hinzu, wenn und soweit die Eltern oder der Vormund an der Besorgung bestimmter Angelegenheit für das Kind verhindert sind.

Durch das Betreuungsgesetz (BtG) vom 12.09.1990, in Kraft seit 01.01.1992 sind die Rechtsinstitute der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Pflegschaft über Gebrechliche abgeschafft. An ihre Stelle trat das neue Institut der Betreuung (zusammenhängend geregelt in den §§ 1896 bis 1908i BGB). Diese hat die Fürsorge für Volljährige zum Gegenstand, welche körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Die Betreuung wird vom Vormundschaftsgericht auf das unbedingt erforderliche Maß festgelegt, in höchstpersönlichen Angelegenheiten bedarf es darüber hinaus einer ausdrücklichen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung. Leitbild ist die persönliche Betreuung, berufsmäßige Betreuung die gesetzgeberische Ausnahme.

Die Beistandschaft gem. § 1712 ff BGB hat die frühere gesetzliche Amtspflegschaft ab 1.7.1998 abgelöst. Beistandschaft kommt bei Alleinsorge in Betracht und auch bei gemeinsamer Sorge. Sie erfolgt nur auf Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils, oder auf Antrag des Elternteiles, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Beistand des Kindes wird das Jugendamt. Der Beistand wird bestellt für die Feststellung der Vaterschaft sowie für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Der Beistand ist in seinem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Kindes, die elterliche Sorge wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Einheit 4: Umgangsrecht



§ 1626 Abs. 3 BGB hebt hervor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

Das gleiche gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist.

1. Umgangsrecht der Eltern

Der mit Abstand wichtigste Regelungsbereich ist der Umgang des Kindes mit dem Elternteil, bei dem das Kind nach der Trennung der Eltern nicht lebt. Häufig ist dies Ausgangspunkt von, auch gerichtlichen, Streitigkeiten zwischen den Eltern.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1684 BGB:

- (1) *Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.*
- (2) *Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.*
- (3) *Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Erlass von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.*
- (4) *Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum*

Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Die gesetzliche Regelung soll die Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihren Kindern für deren Entwicklung eine herausragende Bedeutung hat. Eine Umgangspflicht dürfte gegen den Willen des umgangsberechtigten Elternteils jedoch mit rechtlichen Mitteln kaum so durchzusetzen sein, dass es mit dem Wohl des Kindes vereinbar wäre.

Eltern und sonstige Umgangsberechtigte haben während der Ausübung des Umgangsrecht Pflichten. Sie müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen anderen Elternteil oder zu sonstigen umgangsberechtigten Personen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (Wohlverhaltensklausel § 1684 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht kann bei Bedarf Regelungen hinsichtlich des Umgangsrechts treffen. Das Gesetz macht hierzu keine abschließenden Vorgaben. Das Gericht kann, sofern sich die Eltern nicht einigen können, das Umgangsrecht hinsichtlich Dauer und Häufigkeit des Umgangs mit dem Kind, Feiertagsregelungen, Ferienzeiten, ausfallene Besuche, Ort des Umgangs, Regelungen für die Abholung und das Zurückbringen, Brief- und Telefonkontakte, Geschenke sowie die Einbeziehung dritter Personen in den Umgang (betreutes Umgangsrecht) ausgestalten.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Durch die Kindschaftsreform wurde ein gerichtliches Vermittlungsverfahren (§ 165 FamFG) im Falle von Umgangskonflikten der Eltern eingeführt. Die Vermittlung erfolgt durch das Familiengericht. Bei Scheitern des Vermittlungsverfahren kann das Gericht durch Beschluss von Amts wegen entscheiden.

Auch hinsichtlich des Umgangsrechtes besteht verfahrensrechtlich die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung, sofern Eilbedürftigkeit besteht.

Entscheidungsmaßstab für das Gericht ist zunächst das Kindeswohl, aber auch berechtigte Wünsche der Eltern und der Wille des Kindes sind einzubeziehen.

2. Umgangsrecht sonstiger Bezugspersonen

Neben den Eltern sind auch Großeltern, Geschwister und andere enge Bezugspersonen umgangsberechtigt. Dies gilt nach § 1685 BGB aber nur, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Anders als bei Eltern wird bei diesem Personenkreis nicht ohne weiteres davon ausgegangen, dass dies immer der Fall ist.

3. Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

Seit Juli 2013 hat auch der leibliche, nicht rechtliche Vater eines Kindes ein Recht auf Umgang, sofern er ernsthaftes Interesse an dem Kind zeigt und der Umgang dem Kindeswohl dient, § 1686a BGB.

4. Wechselmodell

Das sogenannte Wechselmodell ist in jüngster Zeit Gegenstand zahlreicher rechtspolitischer und sonstiger fachlicher Diskussionen.

Gemeint ist damit, dass ein Kind nach der Trennung der Eltern nicht bei einem Elternteil lebt und zu dem anderen nur Umgangskontakte pflegt (sogenanntes Residenzmodell), sondern dass es von beiden Elternteilen in ähnlichem Umfang betreut und versorgt wird.

Durch den Bundesgerichtshof wurde 2017 entschieden, dass ein solches Modell gerichtlich über die Regelungen zum Umgang durchgesetzt werden kann.

Zu den Voraussetzungen der Anordnung eines Wechselmodells hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1.2.2017, XII ZB 601/15, u.a. folgendes ausgeführt:

Ob im Einzelfall danach die Anordnung des Wechselmodells geboten sein kann, ist

unter Berücksichtigung anerkannter Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden. Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls hat der Senat in Sorgerechtsfragen bislang die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt (Senat, BGHZ 185, 272 = NJW 2010, 2805 = FGPrax 2010, 184 = FamRZ 2010, 1060 Rn. 19 und NJW-RR 1990, 258 = FamRZ 1990, 392 [393] mwN). Gleches gilt auch für Regelungen zum Umgangsrecht und mithin hier für die Anordnung des paritätischen Wechselmodells. Ähnlich wie bei der gemeinsamen Sorge als paritätischer Wahrnehmung des Elternrechts (vgl. Senat, NJW 2016, 2497 = FamRZ 2016, 1439 Rn. 21 ff.) setzt die Kindeswohldienlichkeit des paritätischen Wechselmodells als häufig geteilter Ausübung der gemeinsamen Sorge auch die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraus (vgl. Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 [1165]; Hammer, FamRZ 2015, 1433 [1441 f.]; Heilmann, NJW 2015, 3346 [3347]).

Dass zwischen den Eltern über die Betreuung des Kindes im Wechselmodell Konsens besteht, ist hingegen keine Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung. Das ergibt sich bereits aus der Erwägung, dass der Wille des Elternteils und das Kindeswohl nicht notwendig übereinstimmen und es auch nicht in der Entscheidungsbefugnis eines Elternteils liegt, ob eine dem Kindeswohl entsprechende gerichtliche Anordnung ergehen kann oder nicht (vgl. Senat, NJW 2017, 160 = FamRZ 2016, 2082 Rn. 35; OLG Naumburg, NJW 2015, 494 = FamRZ 2014, 1860 [1861]; Schmid, NZFam 2016, 818 [819]; aA OLG Düsseldorf, ZKJ 2011, 256 = BeckRS 2011, 07434; OLG Brandenburg, FF 2012, 457 = FamRZ 2012, 1886 Ls. = BeckRS 2012, 15691). Würde der entgegengesetzte Wille eines Elternteils gleichsam als Vetorecht stets ausschlaggebend sein, so würde der Elternwille ohne Rücksicht auf die zugrunde liegende jeweilige Motivation des Elternteils in sachwidriger Weise über das Kindeswohl gestellt. Vergleichbar ist das Einverständnis beider Eltern auch nicht Voraussetzung der Begründung oder Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge in den Fällen der §§ 1626 a, 1671 BGB. Durch die Regelung in § 1626 a I Nr. 3, II 1 BGB ist vielmehr gerade ermöglicht worden, den Vater auch ohne Zustimmung der Mutter an der elterlichen Sorge zu beteiligen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. Senat, NJW 2016, 2497 = FamRZ 2016, 1439 Rn. 21 ff.).

Das Wechselmodell ist danach anzurufen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört (vgl. § 1626 III 1 BGB). Mit der Vorschrift ist allerdings noch keine quantitative Festlegung einer zu treffenden Umgangsregelung

verbunden. Eine solche muss vielmehr im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl entsprechen. Bei § 1626 III 1 BGB handelt es sich um die gesetzliche Klarstellung eines einzelnen – wenn auch gewichtigen – Kindeswohlaspekts. Dass dadurch die Bedeutung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen unterstrichen wird, verleiht diesem Gesichtspunkt aber noch keinen generellen Vorrang gegenüber anderen Kindeswohlkriterien (Senat, BGHZ 185, 272 = NJW 2010, 2805 = FGPrax 2010, 184 = FamRZ 2010, 1060 Rn. 25). Beim Wechselmodell kommt hinzu, dass dieses gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen höhere Anforderungen an die Eltern und das Kind stellt, das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen ein- bzw. umzustellen hat.

Auf Seiten des Kindes wird ein Wechselmodell nur in Betracht zu ziehen sein, wenn eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen besteht (zur Problematik bei Säuglingen und Kleinkindern vgl. Kindler/Walper, NZFam 2016, 820 [822]; Salzgeber, NZFam 2014, 921 [922]). Hierfür kann gegebenenfalls auch Bedeutung gewinnen, in welchem Umfang beide Elternteile schon zur Zeit des Zusammenlebens in die Betreuung des Kindes eingebunden waren (vgl. Hammer, FamRZ 2015, 1433 [1441]; Schmid, NZFam 2016, 818 [819]). Wesentlicher Aspekt ist zudem der vom Kind geäußerte Wille, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen ist. Bei Kindern im Jugendalter verringert sich ohnedies die gemeinsame Zeit von Eltern und Kind, weil die Kinder ihren Aktionsradius erweitern und für sie die mit Gleichaltrigen verbrachte Zeit bedeutsamer wird (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 19, 99 [104]).

Zwischen den Eltern ergibt sich bei der praktischen Verwirklichung der geteilten Betreuung erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingungen, so etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen, aber auch eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraussetzt. Dementsprechend sollten beide Eltern hinreichende Erziehungskompetenzen aufweisen und erkannt haben, dass eine kontinuierliche und verlässliche Kindererziehung der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf (vgl. Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 19, 99 [104]; Heilmann, NJW 2015, 3346 [3347]).

Bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung wird das Wechselmodell dagegen in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen. Denn das Kind wird durch vermehrte oder ausgedehnte Kontakte auch mit dem anderen Elternteil verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert und gerät durch den von den Eltern oftmals ausgeübten „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte (vgl. Kindler/Walper, NZFam 2016, 820 [823]; Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 19, 99 [106]; Kostka, ZKJ

2014, 54; Salzgeber, NZFam 2014, 921 [929]; Rohmann, FPR 2013, 307 [310 f.]; Hammer, FamRZ 2015, 1433 [1441]; Finke, NZFam 2014, 865 [869]; aA Sünderhauf, 365 ff.). Zugleich wird es den Eltern aufgrund ihres fortwährenden Streits oft nicht möglich sein, die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen. Zwar ist die Senkung des elterlichen Konfliktniveaus ein Anliegen der mit der Trennungs- und Scheidungsproblematik befassten Professionen und das Familiengericht dementsprechend schon von Gesetzes wegen angehalten, auf eine einvernehmliche Konfliktlösung hinzuwirken (vgl. § 156 I FamFG). Jedoch erscheint die Anordnung des Wechselmodells grundsätzlich ungeeignet, die im Konflikt befangenen Eltern dadurch zu einem harmonischen Zusammenwirken in der Betreuung und Erziehung des Kindes zu veranlassen (vgl. Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 19, 99 [105 f.]; aA Sünderhauf, 119 ff., 365 ff.). Das schließt nicht aus, dass die Eltern im Einzelfall gleichwohl in der Lage sind, ihren persönlichen Konflikt von der – gemeinsamen – Wahrnehmung ihrer Elternrolle gegenüber dem Kind zu trennen und dieses von ihrem Streit zu verschonen (vgl. Kindler/Walper, NZFam 2016, 820 [823]). Auch mag ein Wechselmodell in akuten Trennungssituationen – etwa zunächst versuchsweise – angeordnet werden können, um eine für das Kind möglichst wenig belastende Elterntrennung zu ermöglichen und insbesondere bei starker Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen Kontinuität herzustellen, die dem Kind bei der Bewältigung der Elterntrennung helfen kann (vgl. Salzgeber, NZFam 2014, 921 [929]).

Einheit 5: Kinderschutz

1. Gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB

In Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls sind die §§ 1666, 1666a BGB einschlägig:

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*

(2) *In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.*

(3) *Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere*

1. *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
2. *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
3. *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
4. *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
6. *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

(4) *In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.*

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Danach muss das Gericht in den dort aufgezählten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten (das können z.B. die Kinder selbst, die Eltern oder nur ein Elternteil, das Jugendamt, Verwandte oder Nachbarn sein) tätig werden, um eine Kindeswohlgefährdung zu unterbinden.

Es muss die effektivste und zugleich schonendste Möglichkeit des Eingriffs gewählt werden. Ein solcher kann bis zur Herausnahme des Kindes aus der Ursprungsfamilie gehen. Das Gericht auch befugt, den Eltern konkrete Weisungen zu geben und ihnen z.B. aufzuerlegen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein gerichtliches Einschreiten gebietet und erlaubt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Der Münchener Kommentar zum BGB führt hierzu aus:

Die Kindeswohlgefährdung im Sinne von Abs. 1 liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. An den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist. Eine abstrakte Gefährdung reicht jedoch nicht aus. Um die konkrete Situation zu beurteilen, muss sich das Familiengericht unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen des Kindes machen und dann versuchen, sich dessen Zukunft vorzustellen.

Der Richter hat die Gefährdung unabhängig davon zu beurteilen, ob das Sorgerecht verheirateten, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern zusteht. Das Kind-schaftsRG vom 16.12.1997 und die dadurch entstandenen neuen Sorgerechtsvor-schriften zeigen die Entscheidung des Gesetzgebers, verschiedene Sorgerechtsfor-men gleichermaßen anzuerkennen. Bei der Frage, wem das Sorgerecht zu übertra-gen ist, wird das Kindeswohl im Hinblick auf diese Entscheidung bereits berücksich-tigt; danach gilt ein einheitlicher Gefährdungsbegriff für alle Sorgerechtsformen.

Die Gefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein. Dies folgt daraus, dass der Vorrang elterlicher Sorge vor staatlicher Einmischung in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ebenso wie in § 1666a Abs. 1 S. 1 aE und in § 1 Abs. 2 SGB VIII vorgeschrieben ist. Es bedeutet konkret, dass das Kind keinen Schutz vor sämtlichen Verhaltensweisen seiner Eltern erlangen kann, die unter objektiven Gesichtspunkten zu missbilligen sind. (MüKoBGB/Olzen, 7. Aufl. 2017; BGB § 1666 Rn. Randnummer 50-Randnum-mer 52)

Das Familiengericht muss die besonders einschneidenden Maßnahmen in angemes-senen Zeitabschnitten überprüfen (§§ 1696 BGB, 166 Abs. 2 FamFG) und soll in der Regel nach 3 Monaten den Sachverhalt erneut überprüfen, falls es von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen hatte (§ 166 Abs. 3 FamFG).

Weiter hat der Gesetzgeber dem Familiengericht mit § 155 FamFG ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot mit auf den Weg gegeben. Geht es um Bereiche des Kindes-wohls, sind die Verfahren zügig zu führen, Termine sollen innerhalb von einem Monat seit Antragseingang mit allen Beteiligten durchgeführt werden, wobei Terminsverle-gungen nur aus zwingenden Gründen erfolgen dürfen. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auch mit dem betroffenen Kind die Frage erörtern, wie die Gefährdung insbe sondere durch öffentliche Hilfen abgewendet werden kann. Es ist gemäß § 157 Fa-mFG unverzüglich der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

2. Möglichkeiten und Aufgaben des Jugendamts

Dem Jugendamt kommt, ggf. zusammen mit dem Familiengericht, eine Wächter-funktion für das Kindeswohl zu.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a des Achten Buchs des Sozi-algesetzbuchs (SGB VIII) geregelt:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die in Abs. 2 genannte Möglichkeit der Inobhutnahme in Eilfällen wird in § 42 SGB VIII näher geregelt:

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberchtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Einheit 6: Familienrecht mit Auslandsbezügen

Das internationale Kindschafts- und Familienrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland im EGBGB geregelt. Die familienrechtlichen Ansprüche sind in den Artikel 13 ff EGBGB formuliert.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Vorschriften, die festlegen, welches Recht durch die zuständigen Gerichte anzuwenden ist, sofern Auslandsberührungen im konkreten Einzelfall vorliegen.

Eine Art Generalklausel bildet Artikel 6 EGBGB, wonach in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsnormen eines anderen Staates dann nicht anzuwenden sind, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, welches mit wesentlichen Grundsätzen des Deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Zum Beispiel im Falle der Leihmuttertumt würde in der Bundesrepublik Deutschland auf alle Fälle die Mutterschaftsvermutung des § 1591 BGB bezüglich der Frau eingreifen, welche das Kind geboren hat, egal, was eventuell in einem ausländischen Gesetz anders geregelt wäre.

Soweit Kindesinteressen betroffen sind, ist auf die nachfolgenden Bestimmungen besonders hinzuweisen:

Artikel 19 EGBGB Abstammung

Für Abstammungsverfahren mit Auslandsberührungen sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn einer der Beteiligten Deutscher ist oder einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Artikel 21 Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

Hier ist normiert, dass das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind dem Recht des Staates unterliegt, indem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sodass Sorge- oder Umgangsfragen nach deutschem Recht zu prüfen sind, wenn das Kind in der Bundesrepublik Deutschland lebt, egal welche Staatsangehörigkeit das Kind oder seine Eltern haben.

Artikel 22 EGBGB Adoption

Hiernach unterliegt eine Adoption grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Ausnahmen können bei der Annahme durch Ehegatten gegeben sein.

Brüssel II a-Verordnung

Für das Familienrecht ist weiter die EU-Verordnung „Brüssel II a“ von Bedeutung. Sie regelt zwischen den EU-Staaten das europäische internationale Familienverfahrensrecht im Bereich der elterlichen Sorge und Umgangsproblematik.

Insofern ist der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes zuständigkeitsbegründend (Artikel 8 Brüssel II a-VO) bezüglich Sorgerechtsfragen. Ausnahmen sind möglich, wenn sich die Parteien beispielsweise einig über eine andere gerichtliche Zuständigkeit sind und ein Ehescheidungsverfahren in einem anderen Land anhängig ist.

Bei Umgangsfragen gelten die oben dargestellten Grundsätze ebenfalls. Eine Ausnahme bildet jedoch der Fall, dass ein Gericht den Umgang zwischen Elternteil und Kind geregelt hat, das Kind aus diesem Land ausreist und es in den nächsten drei Monaten zu einem Umgangsstreit kommt. Dann soll das Gericht der früheren, ersten Entscheidung auch weiterhin zuständig bleiben, nicht das Gericht am Aufenthaltsort des Kindes.

Im Verhältnis der BRD zu nicht EU-Staaten gilt das Haager Kinderschutz-Übereinkommen (KSÜ), sofern dieser Drittstaat das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert hat.

Entführungsfälle

Bei Fällen, in denen Kinder z.B. ins Ausland entführt werden, wird das Hager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung angewandt.

Bei diesen so genannten Entführungsfällen bleibt es gem. Artikel 10 Brüssel II a-VO bei der Zuständigkeit des Gerichts des Landes, aus welchem das Kind ins Ausland entführt wurde. Anderes gilt nur, wenn alle Sorgeberechtigten und Beteiligten Behörden dem Verbringen ins Ausland zugestimmt haben oder das Kind mindestens ein Jahr mit Kenntnis des anderen Sorgeberechtigten im Ausland schon lebte und kein Rückgabeantrag gestellt wurde.

In den Entführungsfällen sind grundsätzlich die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

- Anhörung der Kinder, gegebenenfalls durch einen Verfahrenspfleger
- Beschleunigungsgrundsatz in Form einer Entscheidung innerhalb von 6 Wochen
- Vorkehrungen für die Rückkehr des Kindes sind von den Behörden zu treffen

Das Hager Übereinkommen gilt in mehr als 60 Staaten innerhalb und außerhalb von Europa, jedenfalls in allen EU-Ländern.

Einen Antrag auf Rückführung des Kindes kann jeder Sorgeberechtigte stellen, auch ein Amtsvormund, wobei das Übereinkommen lediglich Kinder bis zum 16. Lebensjahr betrifft.

Ziel des Übereinkommens ist die Rückgängigmachung der widerrechtlichen Verbringung von Kindern von einem Vertragsstaat in den anderen bzw. die Beendigung von widerrechtlichen Zurückhaltungen von Kindern im Ausland. Es soll also der status quo wiederhergestellt werden.

In den Rückführungsverfahren erfolgt keine umfassende Kindeswohlprüfung, wie dies bei einer Sorgerechtsentscheidung etwa der Fall wäre. Die Rückführung unterbleibt aber, sofern damit schwerwiegende Gefahren eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wären oder das Kind in eine unzumutbare Lage gebracht werden würde durch die Rückführung. Hieran sind aber sehr strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweislast liegt beim „Entführer“.

Nach Vorliegen eines Antrags auf Rückführung des Kindes darf im Zufluchtsstaat keine Sorgerechtsentscheidung mehr ergehen.

Jeder Staat des Hager Übereinkommens hat eine zentrale Behörde benannt, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit organisiert. Diese Behörde leitet die Verfahren zur Rückführung auf Antrag eines Sorgeberechtigten ein, soweit es um die Entführung/Zurückhaltung von Kindern aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland geht. Hierbei ist die Nationalität der Eltern oder Kinder irrelevant.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn (www.bundesjustizamt.de) die zentrale Behörde.

Gehen aus dem Ausland Ersuchen bezüglich widerrechtlich in die BRD verbrachter Kinder ein, ist die genannte Behörde antragsberechtigt bei dem zuständigen inländischen Familiengericht. Es gibt eine Schwerpunktzuständigkeit des Familiengerichts am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Kind bei Antragseingang sich aufhielt.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem FamFG. Das Jugendamt kann in einem solchen Verfahren beauftragt werden (muss es aber nicht), um Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben und Vorerkenntnisse für eine Rückkehr des Kindes zu treffen.

Bei Entführungen in einen Nichtvertragsstaat (z. B. aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei) kann bei dem zuständigen deutschen Gericht ein Antrag auf Kindesherausgabe nach § 1632 BGB gestellt werden. Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt würde im Ausland erst nach sozialer Integration am ausländischen Wohnort, mindestens aber in der Regel erst nach einem Jahr begründet.

Problematisch ist es in einem solchen Verfahren jedoch dann, die Vollstreckung einer deutschen Entscheidung im Ausland durchzusetzen.

Ist ein Rückführungsverfahren abgeschlossen und ist das Kind wieder dort, wo es ursprünglich war, können die Eltern im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens prüfen, welche Regelungen künftig bezüglich des Aufenthaltsortes des Kindes Gültigkeit haben. Dies wäre eine weitere Chance für einen Beteiligten, welcher im Rückführungsverfahren unterlegen war, die Entscheidungsbefugnis für das Aufenthaltsrecht des Kindes übertragen zu erhalten. So könnte dann doch noch die Herausgabe des Kindes erreicht werden. Bei diesen Verfahren, wie auch im darauffolgendem Vollstreckungsverfahren, ist jedoch stets das Kindeswohl zu prüfen.

Einheit 7: Das familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen

Im Jahr 2009 wurde das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eingeführt. Es hat insbesondere in den Kindschaftssachen (§§ 151-168a FamFG) einige Neuerungen gebracht, die teils zuvor aus der Praxis heraus gefordert und entwickelt worden waren. Dies gilt besonders für die Betonung der Möglichkeiten und Chancen einer Einigung der Eltern anstelle einer Eskalation des Streits zulasten des Kindeswohls.

Auch sprachlich zielt das FamFG darauf ab, bestehende Konflikte nicht konfrontativ, sondern durch sinnvolle Kompromisse der Eltern als Grundlage für eine gute Entwicklung des Kindes nach Trennung und Scheidung zu lösen. So heißt es nicht „Parteien“, „Kläger“ und „Beklagter“, sondern „Beteiligte“. Statt „Klage“ zu erheben wird ein „Antrag“ gestellt. Das „Protokoll“ heißt „Vermerk“, die „Verhandlung“ wird zum „Anhörungstermin“.

1. Besondere Verfahrensgrundsätze

In bestimmten Verfahren unterliegt das Gericht einem Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Dies ist in § 155 FamFG geregelt:

(1) *Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.*

(2) *Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.*

(3) *Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.*

(4) *Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.*

Kommt das Gericht dem nicht nach, können nach den §§ 155b und 155c FamFG eine Beschleunigungsrüge und eine Beschleunigungsbeschwerde erhoben werden.

Gemäß § 156 FamFG soll das Gericht die Beteiligten zu einer Einigung anhalten:

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder einer schriftlichen Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

2. Verfahrensbeteiligte

Beteiligte an Verfahren in Kindschaftssachen sind nach § 7 FamFG zunächst ohne weiteres diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird (sog. „Muss-Beteiligte“). Weiter sind diejenigen zu beteiligen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift hinzugezogen werden können (sog. „Kann-Beteiligte“).

3. Stellung des Jugendamts

Die Mitwirkung des Jugendamts schreibt § 162 FamFG vor:

- (1) 1 Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. 2 Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) 1 In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Jugendamt zu beteiligen. 2 Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (3) 1 In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. 2 Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

4. Heranziehung von Verfahrensbeiständen

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind und dessen Aufgaben regelt § 158 FamFG:

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
 1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. So weit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

...

5. Sachverständigengutachten

In besonders schwierigen Fällen kann sich das Gericht der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Je nach Fragestellung kann dieser aus verschiedenen Fachbereichen kommen.

§ 163 FamFG sieht vor:

(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

6. Anhörung des Kindes

Insbesondere zur Feststellung des Willens des Kindes sowie seiner Neigungen und Wünsche ist dieses vor einer Entscheidung des Gerichts unter den Voraussetzungen des § 159 FamFG persönlich anzuhören:

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Der Anhörung kommt mit zunehmendem Alter des Kindes immer größere Bedeutung zu. In der Rechtsprechung wird oft etwa ab dem Alter von 3 Jahren eine Anhörung gefordert.

7. Projekt Elternkonsens

In zahlreichen Gerichts- und Jugendamtsbezirken haben sich Arbeitskreise gebildet, die das Ziel haben, die Zusammenarbeit verschiedener Professionen in Kinderschaftssachen effektiver im Sinne des Kindeswohls zu gestalten und gemeinsame Verfahrensweisen zu erarbeiten. Ziel ist auch hier, die Eltern dabei zu unterstützen, möglichst konsensuale, nachhaltige Lösungen ihres Konflikts zu erreichen statt einer Eskalation auf dem Rücken der Kinder. Eines der ersten und wohl bekanntesten Modelle war das „Cochemer Modell“. Beteiligt an den Arbeitskreisen sind in der Regel Jugendamtsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Familienberater und Familienrichter.

In Baden-Württemberg existiert auf Landesebene das „Projekt Elternkonsens“, das die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt fördert.

Interessante Informationen hierzu, auch zu Projekten in einzelnen Bezirken, finden sich unter:

www.elternkonsens.de

Einheit 8: Abstammungsrecht

Unter der Abstammung eines Kindes versteht man seine rechtliche Zuordnung zu bestimmten Eltern.

Für das Kind ist die Bestimmung der Abstammung eine zentrale Frage, da sie ein Verwandtschaftsverhältnis auslöst, aus dem sich viele rechtliche Folgen, wie beispielsweise Unterhalts- und Erbberechtigung sowie rentenrechtlich Ansprüche ableiten.

Die Vorschriften des Abstammungsrechtes wurden durch die Kindschaftsrechtsreform vollständig neu gefasst. Alle Kinder werden abstammungsrechtlich nunmehr gleichbehandelt, gleichgültig ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht.

1. Mutterschaft

Eine gesetzliche Definition der Mutterschaft wurde notwendig, seit genetische und austragende Mutter nicht mehr ein und dieselbe Person sein müssen. Im Zeitalter von Ei- oder Embryonenspende und Leihmutterschaft wird nunmehr gesetzlich definiert, dass Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat (§ 1591 BGB).

2. Vaterschaft

Die rechtliche Vaterschaft zu einem Kind ist in § 1592 BGB geregelt:

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. *der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,*
2. *der die Vaterschaft anerkannt hat oder*
3. *dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.*

Im Einzelnen:

Nr. 1:

Vater eines Kindes ist gem. § 1592 Nr. 1 BGB, wer zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Das heißt, die Geburt in der Ehe macht den Ehemann auf jeden Fall zum Vater.

Eine Ausnahme hiervon ist in § 1599 Abs. 2 BGB geregelt, wonach die Vaterschaft des Ehemannes endet, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und der wahre Vater mit Zustimmung der Mutter und des Ehemannes die Vaterschaft bis spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft der Scheidung anerkennt. Wirksam wird die Anerkennung aber frühestens erst mit Rechtskraft der Scheidung, so dass der Ehemann bis dahin rechtlich noch als Vater gilt. Der Vorteil für die Beteiligten liegt darin, dass ihnen eine teure Anfechtungsklage und ein Abstammungsgutachten erspart bleibt.

Ein Sonderfall ist in § 1593 BGB geregelt. Stirbt der Ehemann und bringt die Witwe innerhalb von 300 Tagen nach seinem Tod ein Kind zur Welt, so gilt der verstorbene Mann als Vater des Kindes. Hat die Witwe aber in diesen 300 Tagen erneut geheiratet, so gilt als Vater des Kindes der neue Ehemann, es sei denn, dieser kann seine Vaterschaft erfolgreich anfechten, dann gilt wieder der verstorbene Ehemann als Vater.

Wird ein Kind erst nach der rechtskräftigen Scheidung geboren, dann gilt der frühere Ehemann nicht als Vater. Er muss dann die Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich als Vater festgestellt werden, falls er der Erzeuger ist.

Nr. 2:

Vater eines Kindes ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat gem. § 1592 Ziff. 2 BGB. Die näheren Voraussetzungen regeln die §§ 1594 bis 1598 BGB. Von der Regelung betroffen sind die Kinder, deren Eltern entweder nicht miteinander verheiratet sind oder die erst nach rechtskräftiger Scheidung geboren und damit nicht mehr dem Ehemann zugerechnet werden.

Weitere Voraussetzungen sind:

Zustimmungserklärung der Mutter und öffentlich beurkundete Anerkennung und Zustimmung. Hierfür ist neben dem Standesbeamten, dem Rechtspfleger und dem Notar auch das Jugendamt zuständig. Die Zustimmung des Kindes ist daneben erforderlich, sofern der Mutter nicht die elterliche Sorge zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB).

Seit Juli 2017 wurde durch die Einführung des § 1597a BGB der Versuch unternommen, eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung des nicht biologischen Vaters

zu verhindern, welche nur ausländerrechtliche Vorteile bringen sollte. Für den biologischen Vater gilt diese Regelung nicht (§ 1597a Abs. 5 BGB).

Nr. 3:

Vater eines Kindes ist auch derjenige Mann, dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist.

Die Vorschrift lautet:

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Sämenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.

(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.

Einen solchen Antrag stellt in der Regel die Kindesmutter, welche offiziell festgestellt haben möchte, wer der Vater des Kindes ist. Das Familiengericht wird in der Regel durch eine DNA-Analyse die Vaterschaft feststellen lassen.

Die Vaterschaftsfeststellung ist auch gegen den Willen der Mutter möglich; wenn keine juristische Vaterschaft bzgl. des Kindes besteht. Auf Antrag gem. § 1600d Abs. 1 BGB kann der biologische (genetische) Vater oder das Kind die Vaterschaft feststellen lassen (§§ 169,171 FamFG).

3. Anfechtung der Vaterschaft

Die erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft beseitigt eine bisher angenommene Vaterschaft.

Wer zur Anfechtung berechtigt ist, regelt § 1600 BGB:

(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.

(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.

Die Regelung in Abs. 1 Nr. 2 wurde 2004 eingeführt, um den berechtigten Interessen des leiblichen Vaters gerecht zu werden. Er kann allerdings nur anfechten, wenn das Kind und der Mann, dessen Vaterschaft kraft Gesetzes besteht, nicht in sozial-familiärer Beziehung lebt, Abs. 2. Hintergrund ist der durch den Gesetzgeber gewünschte Schutz einer rechtlich-sozialen Familie.

Die jetzige Regelung in Absatz 4 wurde 2002 u.a. aus rechtsethischen Gründen eingeführt. Wenn sich Eheleute oder auch nicht miteinander verheiratete Paare bewusst für die Zeugung eines Kindes durch künstliche Fremdsamenübertragung entschließen, könne im Hinblick auf die Verantwortung der beteiligten Eltern für das auf diese Weise gezeugte Kind eine Aufkündigung der hierdurch rechtlich begründeten Vaterschaft durch nachträgliche Anfechtung nicht zugelassen werden.

Eine frühere Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die zuständige Ausländerbehörde die Vaterschaft anfechten konnte, wurde 2013 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Die Anfechtungsfrist ergibt sich aus § 1600b BGB und beträgt in allen Fällen zwei Jahre, beginnend mit der Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände, frühestens mit Geburt des Kindes. Für das Kind, dessen gesetzlicher Vertreter nicht rechtzeitig angefochten hat, beginnt der Fristenlauf neu mit seiner Volljährigkeit, bei späterer Erlangung eigener Kenntnis erst mit dieser.

4. Verfahren auf Klärung der Abstammung

Seit dem 1.6.2008 besteht zwischen Vater, Mutter und Kind gem. § 1598 a BGB die Verpflichtung zur Mitwirkung an einem Verfahren zur genetischen Abstammungsuntersuchung, unabhängig von irgendwelchen sonstigen Voraussetzungen oder Fristen. Die Betroffenen müssen die Abnahme der notwendigen Proben dulden, wobei im Streitfall die Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden kann.

Als Grenze wird jedoch eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls in Ausnahmefällen gesehen. Dann kann das Verfahren bis zur Beendigung der Gefährdung ausgesetzt werden.

Dieses Verfahren kann völlig unabhängig von einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren betrieben werden und hat als solches noch keine Rechtsfolgen. Es dient nur der Aufklärung und Information aller Beteiligten über die wahre biologische Vaterschaft. Anders als beim Anfechtungsverfahren ist mit diesem Verfahren nicht automatisch das Zerreißen des rechtlichen Bandes zwischen juristischem Vater und Kind verbunden.

Während des Laufes dieses Verfahrens wird die Anfechtungsfrist des § 1600 b BGB gehemmt.

Einheit 9: Adoption

1. Annahme Minderjähriger

Die Annahme Minderjähriger ist den §§ 1741 bis 1766 BGB geregelt. Die Annahme als Kind erfolgt durch Hoheitsakt, nämlich durch Beschluss des Familiengerichtes. Die Voraussetzungen der Adoption sind wie folgt:

- a) Antrag des Annehmenden beim Familiengericht, persönlich notariell beurkundet.
- b) Mindestalter eines nicht verheirateten Annehmenden beträgt 25 Jahre, bei Verheirateten muss mindestens ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Das Verbot der Zweitadoption gem. § 1742 BGB darf nicht eingreifen.
- d) Die Einwilligung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters sowie die Einwilligung der Eltern des Kindes muss vorliegen. Zum Schutz der Eltern vor unüberlegten Schritten verlangt § 1747 Abs. 2 BGB, dass das Kind im Zeitpunkt der Einwilligung mindestens acht Wochen alt sein muss. Die Einwilligung ist unwiderruflich, verliert aber ihre Kraft, wenn die Adoption nicht binnen drei Jahren seit Wirksamkeit der Einwilligungserklärung erfolgt, ferner bei Rücknahme oder Ablehnung des Adoptionsantrags.

Die Einwilligung eines Elternteils ist entbehrlich, wenn er zu Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Darüber hinaus ist sie in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung zu ersetzen (§ 1748 BGB).

- e) Sperrwirkung nach § 1747 Abs. 3 Ziff. 2 BGB (über einen Sorgerechtsantrag des Vaters muss vor der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption entschieden werden).
- f) Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen und den Zweck haben ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis herzustellen.
- g) Es darf keine Interessenkollision im Sinne des § 1745 BGB vorliegen.

Nach dem Grundsatz der Volladoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden (§ 1754 BGB). Gleichzeitig erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten (§ 1755 BGB).

Das Kind erhält als Geburtsname den Familiennamen der Annehmenden (§ 1757 BGB), ausländische Kinder, die von Deutschen angenommen werden, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit.

2. Adoption als Jugendhilfe: Vorbereitung, Vermittlung

Die Adoptionsvermittlung darf vom Jugendamt und Landesjugendamt nur wahrge nommen werden, wenn sie entsprechende Adoptionsvermittlungsstellen einrichten. Das Jugendamt ist für normale Adoptionen, die zentrale Adoptionsstelle des Landes jugendamtes für schwierige Fälle sowie für Adoptionen mit Auslandsbezug zuständig. Die Vermittlung darf nur durch Fachkräfte wahrgenommen werden.

Das Jugendamt hat eine wichtige Stellung im Adoptionsverfahren. Beim Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung hat es entsprechend § 51 SGB VIII eine umfassende Belehrungs- und Beratungsaufgabe. Dies bezieht sich auch auf mögliche Hilfen, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie weiterhin möglich machen würden. Die Frage ob das Wohl des Kindes bei der Annahme durch die konkreten Personen gewährleistet ist, ist von so zentraler Bedeutung, dass hierüber (gem. § 189 FamFG) von der Adoptionsvermittlungsstelle ein Gutachten abgegeben werden muss.

Um die Chancen für die Entwicklung einer Eltern-Kind Beziehung beurteilen zu können, soll das Familiengericht die Annahme erst aussprechen, nachdem die Annehmenden das zu adoptierende Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben (§ 1744 BGB). Das Pflegeverhältnis vor Adoption ist in § 1751 BGB geregelt. Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption ruht sein Sorgerecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind. Das Jugendamt wird Vormund, es sei denn, dass der andere Elternteil das Sorgerecht alleine ausübt oder dass schon ein Vormund bestellt ist.

Der Annehmende ist, wenn sich das Kind in seiner Obhut befindet nach § 1751 Abs. 4 BGB dem Kind gegenüber ab diesem Monat zum Unterhalt verpflichtet. Der Annehmende hat entsprechend § 1688 BGB das Recht, in Alltagsangelegenheiten zu entscheiden und den Inhaber des Sorgerechts zu vertreten.

3. Sonderfall Inkognito-Adoption

Grundsätzlich ist für die Adoption eines Kindes die Einwilligung der Eltern erforderlich. Gemäß § 1747 Abs. 4 BGB ist die Einwilligung eines Elternteils aber u.a. dann nicht erforderlich, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht. Das Verfahren der vertraulichen Geburt ist in den folgenden Paragraphen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes geregelt.

§ 25 Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt;
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,
4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26 Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1.einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und

2.je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1.die Tatsache, dass er einen Herkunftsnnachweis enthält,

2.das Pseudonym,

3.der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,

4.der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und

5.die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27 Umgang mit dem Herkunftsnnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnnachweis enthält.

§ 30 Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31 Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunfts nachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunfts nachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

4. Aufhebung der Adoption

Eine Aufhebung der Adoption durch richterliche Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft ist für zwei Fallgruppen vorgesehen.

1. Wenn bestimmte für die Adoption erforderliche Erklärung nicht oder nicht wirksam abgegeben wurden (§ 1760 bis 1762 BGB).
2. Wenn die Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1763 BGB).

Der Aufhebungsbeschluss wird mit Rechtskraft wirksam und entfaltet grundsätzlich keine Rückwirkung.

Mit Rechtskraft erlischt demzufolge das mit der Adoption begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und lebt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten wieder auf. Die elterliche Sorge über ein minderjähriges Kind fällt jedoch nicht automatisch auf die leiblichen Eltern zurück. Das Familiengericht hat diesen das Sorgerecht zurück zu übertragen, soweit es dem Kindeswohl nicht widerspricht, andernfalls dem Kind einen Vormund oder Pfleger zu bestellen.

5. Die Annahme Volljähriger gem. § 1767 bis 1772 BGB

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „sittlich gerechtfertigt“ ist erfüllt, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden eine dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechende Beziehung bereits entstanden oder zu erwarten ist, zum Beispiel bei einem langjährigen, inzwischen volljährigen Pflegekind (somit bspw. nicht aus geschäftlichen Interessen oder zur Fortführung eines Adelsnamens).

Auch bei der Volljährigen-Adoption wird die Annahme durch das Familiengericht ausgesprochen. Die Wirkungen sind grundsätzlich nicht die einer Volladoption. Das Verwandtschaftsverhältnis wird nur mit dem Annehmenden, nicht mit dessen Verwandten begründet. Das alte Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu seinen Verwandten bleibt bestehen.

In besonderen Ausnahmefällen kann das Familiengericht jedoch auch die Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme aussprechen (§ 1772 BGB).

Einheit 10: Unterhalt

1. Arten von Unterhaltpflichten

Eine Unterhaltpflicht kann nach dem Gesetz insbesondere bestehen zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder nahen Verwandten.

Im Einzelnen unterscheidet man zwischen

Familienunterhalt:

Dieser umfasst den Lebensbedarf nicht getrennt lebender Ehegatten und der gemeinsamen Kinder für den gemeinsamen Haushalt und die persönlichen Bedürfnisse des Ehegatten und der Kinder (§ 1360, 1360a BGB).

Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben (§ 1361 BGB):

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Er umfasst, anders als der Familienunterhalt, nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht den der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch (dazu näher unten).

Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung (§§ 1569 ff BGB):

Nach der Ehescheidung sind die Ehegatten in aller Regel gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Der Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen, in denen der bedürftige Ehegatte aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Leistungsfähigkeit des Ehegatten vertrauen darf, wie zum Beispiel bei Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, wegen Arbeitslosigkeit, für die Zeit der Ausbildung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen. Reichen nach der Scheidung die Einkünfte des weniger verdienenden Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen, den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht aus, so kann er Aufstockungsunterhalt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Einkünften

der geschiedenen Eheleute verlangen. Ein Anspruch auf Unterhalt kann zeitlich begrenzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Ehe oder das Fehlen ehebedingter Nachteile.

Sofern grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch nach dem oben gesagten besteht, kann dieser aber unter den Voraussetzungen des § 1579 BGB wieder ausgeschlossen, beschränkt oder befristet werden. Dies setzt voraus, dass auch bei Beachtung des Wohls gemeinsamer Kinder eine Unterhaltszahlung unbillig wäre. Die Hauptanwendungsfälle hierfür sind in der Praxis, dass der Anspruchsteller aus einer intakten Ehe ausgetreten ist, um sich einem anderen Partner dauerhaft zuzuwenden oder mehr als 2-3 Jahre mit einem anderen Partner zusammenlebt, diesen aber nicht heiratet, um einen bestehenden Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren.

Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt (§§ 1601 ff BGB):

Nach dem Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltpflichtig, das sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, also die Kette Großeltern-Eltern-Kinder-Enkel. Keine Unterhaltsansprüche bestehen dagegen zwischen Verwandten in der Seitenlinie, also zwischen Geschwistern oder zwischen Onkel und Neffen und zwischen Verschwägerten.

2. Berechnung des Kindesunterhalts

Unterhaltsansprüche berechnen sich aus dem Gesamteinkommen des Unterhaltpflichtigen. Da dieses oft nicht bekannt ist, besteht ein gesetzlicher Auskunftsanspruch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltpflichtigen gem. §§ 1605, 1580 BGB.

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich bei Nichtselbständigen auf die letzten zwölf Monate, bei Selbständigen auf die letzten drei Jahre. Der Auskunftsanspruch besteht erneut nach zwei Jahren. Unterhaltsrechtliches Einkommen sind die gesamten jahresdurchschnittlichen Einkünfte aus Einkommen, Vermögen, Sozialleistungen, Vermietung und Verpachtung und dergleichen.

Aus den ermittelten Einkünften wird das bereinigte Nettoeinkommen zur Unterhaltsberechnung herangezogen.

Übersicht* zur Bildung des bereinigten Nettoeinkommens:

Bruttoeinkommen

- Einkommens- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Sozialabgaben
- = Nettoeinkommen

- pauschale berufbedingte Aufwendungen 5 %
- = Einsatzbetrag Düsseldorfer Tabelle (diese findet sich im Anhang)

* Dies ist ein grob vereinfachendes Schema. Im Einzelfall ist noch zu entscheiden, an welcher Stelle berücksichtigungswürdige Schulden, konkreter Mehrbedarf wegen Alter oder Krankheit, Vermögenswirksame Leistungen oder eine zusätzliche Altersvorsorge einzustellen sind.

Der Unterhaltsverpflichtete hat Unterhalt jedoch nur dann und so weit zu bezahlen, als nicht sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet ist (§ 1581 BGB). D.h., er muss leistungsfähig sein. Handelt es sich um einen sogenannten „Mangelfall“, ist dem Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen oder diesen gleichgestellten Kindern i.S.d. § 1603 BGB nur der notwendige Selbstbehalt zu belassen, dessen Höhe der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle entnommen werden kann.

Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten ergibt sich im Mangelfall aus §§ 1609 BGB. An erster Stelle stehen somit minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder i.S.d. § 1603 II BGB, d.h. volljährige unverheiratete Kinder bis zum 21. Lebensjahr,

wenn sie noch im Haushalt eines Elternteils leben und in der allg. Schulausbildung stehen.

Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit können in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden (§ 1613 BGB). Daher ist es unerlässlich den Unterhaltspflichtigen unverzüglich zur Zahlung von Kindesunterhalt aufzufordern. Mit der „Stufenmahnung“ (§ 1613 I BGB) setzt man den Unterhaltspflichtigen im Rahmen des Kindesunterhalts in Verzug. Ab Zugang der Stufenmahnung kann Unterhalt geltend gemacht werden. Titulierte Unterhaltsforderungen verjähren nach drei Jahren.

Sollten sich Unterhaltspflichtige ihren Unterhaltsverpflichtungen entziehen, können sie sich gem. § 170 StGB strafbar machen.

Sofern Kindesunterhalt nicht beigetrieben werden kann, leistet das Jugendamt Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts und beispielsweise der Grenzen der Leistungsfähigkeit sind gesetzlich nicht geregelt. Zur Unterhaltshöhe wurden daher Unterhaltsleitlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung entwickelt. In Baden-Württemberg wird die Düsseldorfer Tabelle zur Unterhaltsbemessung bzgl. Kindern herangezogen.

Das staatliche Kindergeld bezieht nach steuerrechtlichen Bestimmungen i.d.R. der betreuende Elternteil. Gem. § 1612 b BGB ist das Kindergeld zur Deckung des Bedarfs des Kindes zu verwenden. Dies geschieht dadurch, dass der sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebende Unterhaltsbetrag um das hälftige Kindergeld vermindert wird, sofern das minderjährige Kind bei einem Elternteil lebt; ansonsten wird das Kindergeld komplett vom Tabellenbetrag abgezogen.

3. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch wird wie folgt durchgesetzt:

Der Unterhaltspflichtige wird zur Auskunftserteilung und gleichzeitig zu Unterhaltszahlung aufgefordert (Inverzugsetzung / Stufenmahnung, § 1613 BGB). Nur so ist

gewährleistet, dass Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit nicht verloren gehen. Nach Auskunftserteilung wird der Unterhaltsanspruch berechnet und außergerichtlich geltend gemacht.

Zahlt der unterhaltsverpflichtete Elternteil dann dennoch nicht, bestehen folgende Möglichkeiten:

Vereinfachtes Verfahren gem. §§ 249 ff FamFG

Dieses Verfahren wurde zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt und wird, ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren, über beim Familiengericht einzureichende Formularanträge gestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich dieses Verfahren jedoch nicht durchgesetzt hat und sehr lange dauert.

Gerichtlicher Unterhaltsantrag

Das Kind kann seinen Unterhaltsanspruch in einem Unterhaltsverfahren beim Familiengericht geltend machen.

Titulierung beim Jugendamt

Der Unterhaltspflichtige hat die Möglichkeit des kostenlosen Titulierungsverfahrens beim Jugendamt, in dem er in einer vollstreckbaren Jugendamtsurkunde den geforderten Kindesunterhaltsbetrag anerkennt. Dies setzt voraus, dass er freiwillig bereit ist, einen Titel zu schaffen.

Notarielle Urkunde

Eine weitere freiwillige, aber nicht kostenlose Möglichkeit des Verpflichteten ist es, eine vollstreckbare Urkunde vor einem Notar zu errichten. Das ist u.U. dann sinnvoll, wenn der Ehegattenunterhalt oder andere Dinge, welche der notariellen Form bedürfen, gleich mitgeregelt werden sollen.

In allen vier Verfahren gibt es die Möglichkeit, die Unterhaltsfestsetzung statisch oder dynamisch vornehmen zu lassen. Bei der statischen Festsetzung wird ein ganz bestimmter Betrag tituliert, bei der dynamischen Festsetzung wird ein Prozentsatz, welcher der Düsseldorfer Tabelle entnommen wird, festgesetzt. Der Unterhalt wird dann automatisch angepasst, wenn sich die Düsseldorfer Tabelle ändert oder wenn das Kind in die nächste Altersstufe der Tabelle kommt.

Einheit 11: Schutz vor Gewalt und Nachstellung

Zum besseren zivilrechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung wurde 2002 das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) erlassen.

Nach § 1 GewSchG muss das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen:

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,

2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,

3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,

4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder

2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem

die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

Unter den Voraussetzungen des § 2 GewSchG kann die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung verlangt werden:

(1) *Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.*

(2) *Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.*

(3) *Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,*

1. *wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder*

2. *wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder*

3. *soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.*

(4) *Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.*

(5) *Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.*

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch darin gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Zu beachten ist aber, dass gemäß § 3 GewSchG die Vorschriften u.a. dann nicht eingreifen, wenn zwischen Opfer und Täter ein Sorgerechtsverhältnis besteht. Im Eltern-Kind-Verhältnis gelten ausschließlich die familienrechtlichen Vorschriften über die elterliche Sorge (insbesondere § 1666 BGB), das Umgangsrecht sowie das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII.

Die Missachtung einer gerichtlichen Anordnung ist gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.

Verfahrensrechtlich werden Gewaltschutzanträge in aller Regel als einstweilige Anordnungen eingereicht und beschieden. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt gemäß § 214 Abs. 1 FamFG in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist. Mit Beantragung müssen die antragsbegründenden Umstände glaubhaft gemacht werden. Dies geschieht in der Regel durch eine eidesstattliche Versicherung. Das Gericht kann im Rahmen einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Soweit Kinder in einem betroffenen Haushalt leben, soll das Jugendamt angehört werden, § 162 FamFG.

Einheit 12: Zuweisung der Ehewohnung

Nicht selten kommt es bei Trennung und Scheidung zu Streit unter den Eheleuten darüber, wer in der bisher gemeinsamen Wohnung bleiben darf.

Es ist dabei zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben

Haben die Eheleute sich getrennt oder will ein Ehegatte sich trennen, richtet sich die Frage der weiteren Nutzung der Ehewohnung nach § 1361b BGB:

(1) *Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.*

(2) *Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.*

(3) *Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.*

(4) *Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht*

bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Das Gesetz stellt damit in Absatz 1 auf eine „unbillige Härte“ ab, die insbesondere dann gegeben sein kann, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt wird. Hierbei ist an solche Fälle zu denken, in denen durch anhaltende Streitereien der Eltern und rücksichtslosen Umgang miteinander die Kinder erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Es hat in jedem Fall eine Gesamtabwägung der Be lange der Ehegatten und ggf. der Kinder zu erfolgen. Möglich ist auch die teilweise Zuweisung der Ehewohnung, soweit dies sinnvoll erscheint (z.B. im Fall einer Einliegerwohnung). Im Falle der Gewaltanwendung soll gemäß Abs.2 in der Regel die ganze Wohnung dem anderen Ehegatten zur Benutzung überlassen werden.

2. Zuweisung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung

Im Fall der rechtskräftigen Scheidung, also in der Regel nach Ablauf des Trennungs jahrs, ist die Zuweisung der Ehewohnung in § 1568a BGB geregelt:

(1) *Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.*

(2) *Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.*

(3) *Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt*

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder

2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort.

Die Vorschrift hat in der gerichtlichen Praxis wenig Bedeutung, wahrscheinlich, weil sich die Verhältnisse der Eheleute im Trennungsjahr in aller Regel weitgehend neu sortiert haben.

In beiden Konstellationen soll im gerichtlichen Verfahren das Jugendamt angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben. Diesem ist auch die Entscheidung mitzuteilen, da ihm ein Beschwerderecht zusteht, § 205 FamFG.

